

Diplomarbeit

Der Unterhalt des haushaltsführenden Ehegatten unter besonderer Berücksichtigung der OGH-Entscheidung 4 Ob 17/12x

zur Erlangung des akademischen Grades
eines Magisters der Rechtswissenschaften
an der rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Karl-Franzens-Universität Graz

eingereicht von

Mathias Wiltschi

Begutachterin

o. Univ.-Prof. Dr. iur. Monika Hinteregger

Institutsleiterin, Institut für Zivilrecht

Graz, im März 2017

Ehrenwörtliche Erklärung

Ich erkläre ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen nicht benutzt und die den Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen inländischen oder ausländischen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Die vorliegende Fassung entspricht der eingereichten elektronischen Version.

Datum

Unterschrift

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	1
2. Die Entscheidung 4 Ob 17/12x.....	3
2.1. Der Sachverhalt	3
2.2. Die rechtliche Beurteilung durch die ersten beiden Instanzen.....	4
2.3. Die rechtliche Beurteilung durch den OGH.....	6
2.4. Die vom erkennenden Senat zitierten Entscheidungen.....	7
2.5. Die wesentlichen unterhaltsrechtlichen Kernaussagen und Rechtssätze der Entscheidung 4 Ob 17/12x	9
3. Der Unterhaltsanspruch zwischen Ehegatten	10
3.1. Der Unterhalt durch Vereinbarung.....	11
3.1.1. Allgemeines.....	11
3.1.2. Zustandekommen der Unterhaltsvereinbarung.....	12
3.1.3. Umstandsklausel.....	13
3.2. Gesetzlicher Unterhalt	14
3.2.1. Die Norm – § 94 ABGB	14
3.2.2. Beitragspflicht zur Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft	15
3.2.3. Der Unterhaltsanspruch	15
3.2.4. Die verschiedenen Unterhaltsarten nach § 94 Abs 2 ABGB.....	16
3.2.4.1. Der Unterhalt des Haushaltsführers und des ehemaligen Haushaltsführenden	16
3.2.4.2. Der Unterhalt des schlechter verdienenden Ehegatten.....	17
3.2.4.3. Unterhalt des beitragsunfähigen Ehegatten	19
3.2.5. Art der Unterhaltsleistung.....	20
3.2.5.1. Natural- oder Geldunterhalt	20
3.2.5.2. Anrechnung der Naturalleistungen	21
3.2.6. Die Bemessungsgrundlage	22
3.2.7. Zusammentreffen mehrerer Unterhaltspflichten.....	23

4. Der Unterhaltsanspruch des Haushaltsführers	24
4.1. Die Haushaltsführung	24
4.1.1. Die Beschaffenheit und Qualität der Haushaltsführung	25
4.1.2. Die alleinige oder überwiegende Haushaltsführung.....	26
4.2. Die Privatautonomie der Ehegatten.....	28
4.2.1. Die Vereinbarung der Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft.....	28
4.2.2. Grenzen der Privatautonomie	29
4.3. Die Dauer der Haushaltsführung	31
4.3.1 Die „nicht unerhebliche Dauer“	32
4.3.2. Die Vereinbarung der Ehegatten.....	35
4.3.3. Weitere Problembereiche.....	36
4.3.4. Der Lösungsansatz	38
4.4. Die Höhe des Unterhalts.....	38
4.5. Eigeneinkünfte des Unterhaltsberechtigten	40
4.6. Unterhalt nach Aufhebung der Haushaltsgemeinschaft	44
4.7. Verlust aufgrund von Rechtsmissbrauch	45
4.7.1. Das Verhalten der Ehegatten	46
4.7.2. Teilweiser Verlust des Unterhaltsanspruchs	47
4.7.3. Wegfall der Verwirkung	49
5. Verfahrensrechtliches zum Unterhaltsanspruch.....	51
5.1. Allgemein	51
5.2. Das Verfahren.....	51
5.3. Das Provisorialverfahren	52
5.4. Verjährung	55
6. Unterhalt nach der Scheidung.....	56
6.1. Unterhalt bei einer Scheidung wegen Verschuldens	56
6.2. Verschuldensunabhängiger Unterhalt nach der Scheidung	58
6.3. Unterhalt bei Scheidung aus anderen Gründen	59
6.4. Die einvernehmliche Scheidung	60

7. Der haushaltsführende eingetragene Partner	61
8. Zusammenfassung und ergänzende Bemerkungen	63
Literaturverzeichnis	I
Kommentare	I
Monographien und Sammelwerke	I
Beiträge in Zeitschriften	II
Judikaturverzeichnis	III
Bezirksgerichte	III
Landesgerichte	III
Oberlandesgerichte	III
Oberster Gerichtshof	III
Sonstige Quellen	VI
Internetlinks	VI

1. Einleitung

Eine, wenn nicht sogar die Grundvoraussetzung, für ein selbstbestimmtes Leben in unserer Gesellschaft sind ausreichende, zur autonomen Verfügung stehende, finanzielle Mittel. Sei es, um eine Grundversorgung wie Nahrung, Kleidung oder das Wohnen zu gewährleisten oder auch, um allgemeine Sachen der privaten Bedürfnisse wie Freizeit-, Sport- oder Unterhaltungsaktivitäten und vieles mehr, finanzieren zu können. Nicht jeder Mensch hat das Privileg ausreichender finanzieller Eigenmittel, um sich derlei Dinge leisten zu können. Deshalb hat sich im Laufe der Zeit das Unterhaltsrecht entwickelt, damit vor allem im familiären Bereich den Unterhaltsberechtigten ein Ausgleich für fehlende Eigenerwerbsmöglichkeiten gewährleistet wird. Konkret spricht man in diesem Zusammenhang von Unterhaltsansprüchen und -pflichten. Welche und in welcher Form es diese gibt, soll im Anschluss übersichtsartig dargelegt werden.

Den eigentlichen Kernbereich dieser Arbeit bildet jedoch die Entscheidung 4 Ob 17/12x des Obersten Gerichtshofes (im Folgenden OGH genannt), in der er sich mit der Thematik des „haushaltsführenden Ehegatten“ auseinandersetzt. Die gesetzliche Regelung des Unterhaltes bei einer sogenannten „Haushaltsführer-Ehe“ spielt auch in jüngster Zeit trotz des modernen und sich stets ändernden Familienbildes noch eine tragende Rolle. Immer wichtiger wird es dabei auch dem Gesetzgeber, Ungleichheiten zwischen Mann und Frau innerhalb des Kleinsystems „Familie“ zu beseitigen und die Gesellschaft in eine Richtung zu lenken, bei der die Ehe als eine gemeinschaftliche Lebenspartnerschaft verstanden werden soll und die anfallenden Lasten fair und gleichteilig zwischen den Ehegatten gemeistert und getragen werden. Dabei spielen natürlich stets auch die gemeinsamen Interessen der Ehegatten eine tragende Rolle und stehen daher Vereinbarungen inter partes, also zwischen den Ehegatten, im Ergebnis dennoch über den gesetzlichen Vorgaben, die lediglich Rahmenbedingungen aufstellen und Schutzwirkungen für den schwächeren Ehepartner entfalten sollen.

So spielt auch in der hier besprochenen Entscheidung 4 Ob 17/12x die zwischen den Ehegatten vereinbarte Haushaltsführung eine entscheidende Rolle und zeigt der OGH mit seinen Leitsätzen mitunter auf, dass eine Vereinbarung über Zukünftiges ebenso rechtsbegründend sein kann, wie tatsächlich bestehende Fakten. Auch versucht sich der

OGH darin, gewisse Schranken bis hin zum Rechtsmissbrauch aufzustellen und dabei dennoch klarzustellen, dass die Dauer der Haushaltsführung für die Beurteilung des Unterhaltsanspruches keineswegs eine zentrale Rolle spielt. Eine genaue Analyse dieser Entscheidung und ein kritischer Blick auf das Ergebnis sind die Ziele dieser Arbeit. Vor allem das Thema der nur sehr kurzzeitigen Haushaltsführung und die damit einhergehende Gefahr einer langfristigen Unterhaltsverpflichtung für den unterhaltsleistenden Ehegatten ist ein Schwerpunkt dieser Diplomarbeit. Der Unterhalt des Haushaltsführers generell wird natürlich ebenfalls näher besprochen, damit ein umfassendes Gesamtbild zu diesem Thema entsteht.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in dieser Arbeit auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Die Verwendung der männlichen Form gilt im Sinne der Gleichbehandlung ohne Ausnahme für beide Geschlechter.

2. Die Entscheidung 4 Ob 17/12x

2.1. Der Sachverhalt

Im Sachverhalt geht es um ein Paar, welches nur knapp über einen Monat, konkret von Ende Dezember 2007 bis Anfang Februar 2008, in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebte. Diese Zeit verbrachte es in den Vereinigten Staaten, wo auch die Hochzeit am 15.01.2008 stattfand. Wieder zurück in Österreich beantragte die Ehefrau (in weiterer Folge Klägerin genannt) zunächst die Aufhebung der Ehe aufgrund arglistiger Täuschung und widerrechtlicher Drohung durch den Ehemann (in weiterer Folge Beklagter genannt). In weiterer Folge beehrte sie die Scheidung aus dem alleinigen, beziehungsweise überwiegenden Verschulden des Beklagten und erhob das bisherige Klagebegehren auf Aufhebung der Ehe zum Eventualbegehren. Im Zuge dieses Verfahrens beehrte die Klägerin auch, den Beklagten mittels einstweiliger Verfügung zu einer Unterhaltsleistung von € 365,00 im Monat zu verpflichten.

Bis zur Rückkehr nach Österreich am 13.02.2008 führte die Klägerin den gemeinsamen Haushalt. Seit der Rückkehr war sie der festen Überzeugung, ihr Mann habe sie unter Drogen gesetzt, nach Amerika verschleppt, dort zur Hochzeit gezwungen und von da an körperlich misshandelt und wiederholt vergewaltigt. Diese schwerwiegenden Anschuldigungen konnten vom Erstgericht nicht festgestellt werden. Festgestellt wurde jedoch, dass er sie zumindest einmal derart schlug, dass sie mehrere blaue Flecken am Körper erlitt. Außerdem kontrollierte er sie und erlaubte ihr keinerlei Freiraum.

Bei der Klägerin wurde paranoide Schizophrenie diagnostiziert und mit Beschluss vom 24.08.2008 ein Sachwalter bestellt. Sie lebte bei ihrer Mutter und verfügte über kein Vermögen. Nach eigener Aussage habe sie aufgrund ihrer Krankheit und ihres Traumas, das sie durch die Ehe mit dem Beklagten erlitten habe, keiner geregelten Arbeit nachkommen können. Die Klägerin bezog deshalb Sozialleistungen in Höhe von € 557,00.

Seit der Trennung der Parteien leistete der an Krebs leidende Beklagte keinen Unterhalt. Er bezog eine monatliche Nettopension von € 1.275,77. Er hielt der Klägerin entgegen, sie sei in der Lage, ein eigenes, bedarfsdeckendes Einkommen zu erzielen und außerdem erziele sie bereits ein Einkommen durch einen Job als Aushilfe in einem Gasthaus. Überhaupt habe die Klägerin den Anspruch auf Ehegattenunterhalt durch ihr Verhalten verloren. Die

zahlreichen Anzeigen und Verleumdungen der Klägerin seien nämlich geeignet, den Beklagten zu schädigen. Schließlich brachte er noch vor, dass ihr überhaupt kein Ehegattenunterhalt zustehe, da sie aufgrund ihrer psychischen Erkrankung nicht in der Lage gewesen sei, eine verbindliche Ehe einzugehen, und dass somit überhaupt von der Nichtigkeit der Ehe auszugehen sei.

2.2. Die rechtliche Beurteilung durch die ersten beiden Instanzen

Das Bezirksgericht Dornbirn als Erstgericht¹ ging aufgrund des festgestellten Sachverhalts davon aus, dass der Klägerin, welche den gemeinsamen Haushalt führte, ein Unterhaltsanspruch nach § 94 ABGB zustehe. Der Anspruch gelte auch nach der Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes weiter, sofern die Geltendmachung keinen Rechtsmissbrauch darstelle. Es sei aber im vorliegenden Fall zu keiner Verwirkung des Unterhaltsanspruches gekommen, da der Klägerin das ihr vom Beklagten vorgeworfene Verhalten krankheitsbedingt nicht vorwerfbar sei. Der Unterhaltsbetrag wurde aufgrund eines niedrigeren Nettomonatseinkommens (nämlich € 1.100,00) berechnet, als der Beklagte tatsächlich erhielt und sei somit der Höhe nach gerechtfertigt. Der Beklagte wurde daher mittels Beschlusses zur Leistung eines einstweiligen Unterhalts verpflichtet.

Gegen diesen Beschluss erhob der Beklagte einen Rekurs und beantragte dabei, diesen ersatzlos aufzuheben oder dem Erstgericht eine neuerliche Entscheidung nach Verfahrensergänzung aufzutragen. Gleichzeitig erhob der Beklagte einen weiteren Rekurs² in diesem Verfahren und bekämpfte damit den Beschluss des Erstgerichtes vom 29.09.2011, um eine aufschiebende Wirkung für seinen ersten erhobenen Rekurs zu erreichen.

Das Landesgericht Feldkirch als Rekursgericht³ bestätigte die erstinstanzliche Entscheidung und führte zudem aus, dass es für den Unterhaltsanspruch nach § 94 Abs 2 ABGB genüge, wenn die Haushaltsführung eine nicht bloß unerhebliche Zeit lang bestehe und deshalb kein eigenes Einkommen erzielt werden könne. Eine bestimmte Mindestdauer der Führung des gemeinsamen Haushaltes sei keine Voraussetzung. Die Dauer einer Ehe werde dann bei der Bemessung des nahehelichen Unterhaltsanspruches entsprechend

¹ BG Dornbirn 22.08.2011, 1 C 62/09w.

² LG Feldkirch 23.11.2011, 3 R 327/11w.

³ LG Feldkirch 23.11.2011, 3 R 284/11d.

berücksichtigt, nicht jedoch beim Unterhalt während aufrechter Ehe.

Ob eine dementsprechende Haushaltsführereigenschaft bei einem Ehegatten vorliege, richte sich nach der Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft, die einem Gatten die Hauptverantwortung für den Haushalt zuweise. Es reiche aus, dass die Haushaltsführung als Tatsache bestehe, die – wenigstens ursprünglich – von beiden Partnern akzeptiert worden sei. Einer ausdrücklichen Vereinbarung dazu bedürfe es nicht.

Selbst wenn es zur Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft komme, bleibe der Unterhaltsanspruch des haushaltsführenden Ehegatten bestehen, sofern die Geltendmachung, besonders wegen der Gründe, die zur Aufhebung des gemeinsamen Haushalts führten, keinen Missbrauch des Rechts darstelle. Auf ein theoretisch möglich erzielbares Einkommen komme es bei der Berechnung ebenso wenig an, wie auf die Tatsache, dass die Klägerin Sozialhilfe beziehe. Dies stelle kein unterhaltsrechtlich relevantes Einkommen dar.

Den zweiten vom Beklagten erhobenen Rekurs, mit dem er eine Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung des ersten Rekurses erreichen wollte, wies das Rekursgericht mangels Rechtsschutzinteresses aufgrund bereits ergangener Entscheidung über den ersten Rekurs zurück.

Das Rekursgericht sprach die Zulässigkeit der ordentlichen Revision hinsichtlich der Zuerkennung des Haushaltsführer-Unterhaltes aus und führte dazu begründend aus, es fehle bisher an einer oberstgerichtlichen Rechtsprechung zur Frage, ob eine rund einmonatige Dauer der ehelichen Gemeinschaft bereits die Eigenschaft eines Ehegatten als haushaltsführender Ehepartner zu begründen vermöge. In der zweitinstanzlichen Rechtsprechung werde zwar weitgehend die Ansicht vertreten, dass die Dauer der Ehe für den Ehegattenunterhalt keine wesentliche Bedeutung habe, doch sei auch bereits ausgesprochen worden, dass dann, wenn eine eheliche Gemeinschaft schon nach einem Tag aufgehoben worden sei, keine Führung des gemeinsamen Haushalts vorgelegen sei. Die Frage der Dauer der Haushaltsführung stelle somit eine Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung dar.

Der Beklagte erhob daraufhin einen Revisionsrekurs gegen den Beschluss des Rekursgerichtes vom 23.11.2008.

2.3. Die rechtliche Beurteilung durch den OGH

Der erkennende Senat des OGH folgte der Ansicht der zweiten Instanz, wonach für einen Unterhaltsanspruch nach § 94 Abs 2 Satz 2 ABGB keine jahrelange Haushaltsführung als Voraussetzung angesehen werde. Er führte dazu begründend aus, es genüge bereits, wenn die Ehefrau im Zeitpunkt der Aufhebung des gemeinsamen Haushalts eine nicht bloß unerhebliche Zeit lang den Haushalt geführt habe und deshalb kein eigenes Einkommen von ihr erzielt worden sei. Eine gewisse Mindestdauer der Haushaltsführung sei ebenfalls keine Voraussetzung für den Unterhaltsanspruch, da die Dauer einer Ehe nur bei nachehelichen Unterhaltsforderungen Beachtung finde. Nur ein Extremfall einer etwa bloß eintägigen Dauer der ehelichen Gemeinschaft könne keinen diesbezüglichen Unterhaltsanspruch begründen.

Der OGH bezog sich dabei auf diverse von ihm zitierte Entscheidungen, die im Folgenden noch näher angeführt werden. Aus diesen Entscheidungen leitete der erkennende Senat ab, dass es vor allem darauf ankomme, ob ein Ehegatte den gemeinsamen Haushalt jemals tatsächlich geführt und so den Beitrag zur Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft geleistet habe.

Entscheidend sei nach dem Senat außerdem die – ausdrückliche oder konkludente – Vereinbarung zwischen den Ehegatten. Hätten sich diese, wenn auch nur durch Anerkennung der faktischen Verhältnisse, auf eine Haushaltsführerehe geeinigt, entstehe bereits der Unterhaltsanspruch. Ob sich der andere Ehegatte an der Haushaltsführung beteilige, spiele insofern keine Rolle, wenn er nicht den gesamten Haushalt alleine führe.

Hinsichtlich der übrigen strittigen Fragen dieser Entscheidung schloss sich der OGH dem Rekursgericht insoweit an, als dass er die Auffassung teilte, wonach der Sozialhilfebezug der Klägerin kein unterhaltsrelevantes Einkommen darstelle und dass es dem Beklagten nicht gelungen sei, schwere Verfehlungen der (psychisch kranken) Klägerin zu bescheinigen, die eine Unterhaltsverwirkung begründen könnten. Ihr Verhalten erachtete er als krankheitsbedingt nicht vorwerfbar und führte dazu aus, dass dem Wesen einer schweren Eheverfehlung die Zurechenbarkeit wegen Verschuldens angehöre. Somit bestehe der von der Klägerin geltend gemachte einstweilige Unterhalt zu Recht.

Dem Revisionsrekurs des Beklagten gab der OGH daher insgesamt keine Folge.

2.4. Die vom erkennenden Senat zitierten Entscheidungen

Der OGH verwies in der hier besprochenen Entscheidung auf zahlreiche, bisher bereits (zweitinstanzlich) ergangene Judikatur in Österreich. So zitierte er unter anderem das Oberlandesgericht (in weiterer Folge kurz OLG genannt) Wien, das in seiner Entscheidung 17 R 47/81⁴ vom 19.03.1981 zum Unterhaltsanspruch nach § 94 Abs 2 Satz 2 ABGB aussprach, eine jahrelange Führung des Haushaltes sei zur Erlangung eines Unterhaltsanspruches nicht erforderlich. Es genüge vielmehr schon, wenn durch eine nicht bloß unerhebliche Zeit der Haushalt geführt worden sei und die Ehefrau dadurch ihren Beitrag im Sinne des § 94 Abs 1 ABGB geleistet habe und deshalb keinem eigenen Erwerb nachgehen habe können.

Auf diesen Leitsatz stützte sich in weiterer Folge auch das Landesgericht für Zivilrechtssachen (in weiterer Folge kurz LGZ genannt) Wien in seiner, ebenfalls in 4 Ob 17/12x vom OGH zitierten, Entscheidung vom 23.03.1983 zu 44 R 1028/83⁵, das dabei ebenso davon ausging, es genüge für einen Unterhaltsanspruch nach § 94 Abs 2 ABGB bereits, wenn die Ehefrau bis zum Zeitpunkt der Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes dadurch ihren Beitrag im Sinne des § 94 Abs 1 ABGB leistete, dass sie eine nicht bloß unerhebliche Zeit lang den Haushalt führte und deshalb kein eigenes Einkommen erzielt habe. Diese durchaus problematische und unklare Definition „eine nicht unerhebliche Zeit lang“ wird in dieser Arbeit in den folgenden Kapiteln noch umfassend erörtert werden.

Erkennbar ist hier bereits die Tendenz der Judikatur, durch ständige Rechtsprechung den schwächeren Ehepartner, in der gängigen Praxis wird dies auch in Österreich meist die Ehefrau sein, unter einen besonderen Schutz zu stellen. Weil einem Ehegatten zwangsläufig gewisse berufliche Möglichkeiten und Weiterentwicklungen nicht mehr zur Verfügung stehen, sobald er sich dazu entschließt, den Haushalt zu führen und die Kinder oder gegebenenfalls auch nahe Angehörige zu umsorgen, „zwingt“ der Gesetzgeber und insbesondere parallel dazu auch die Judikatur den anderen, erwerbstätigen Ehepartner gewissermaßen dazu, ebenfalls seinen Beitrag durch eine entsprechende Unterstützung zu leisten. Eine wünschenswerte Entwicklung, die allerdings noch gewisse Lücken aufweist,

⁴ EFSlg 37.537.

⁵ EFSlg 42.547.

wie in dieser Arbeit noch aufgezeigt werden wird.

Des Weiteren führt der OGH in der hier besprochenen Entscheidung die ebenfalls vom LGZ Wien judizierte Entscheidung 42 R 26/05t⁶ vom 13.04.2005 an, nach der eine gewisse Mindestdauer der Haushaltsführung keine Voraussetzung für einen Unterhaltsanspruch nach § 94 ABGB darstelle. Ebenso führt er auch die Entscheidung des LGZ Wien, 43 R 619/06g⁷ vom 08.11.2006 an, wonach die Dauer der Ehe lediglich bei der Berechnung der nahehelichen Unterhaltsforderungen eine Rolle spiele, nicht jedoch im Hinblick auf den Unterhalt während aufrechter Ehe. Auch dieser Ausspruch wird im Folgenden noch näher zu hinterfragen sein.

Der erkennende Senat leitet aus diesen Entscheidungen für seine eigene Entscheidung 4 Ob 17/12x ab, dass es primär darauf ankommt, ob der gemeinsame Haushalt jemals tatsächlich von einem der Ehegatten geführt wurde, ob dies von beiden Parteien auch im Vorfeld so vereinbart war und ob somit von diesem haushaltsführenden Ehepartner der Beitrag zur Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft geleistet wurde. Dabei bezieht er sich zusätzlich auch noch auf die Entscheidungen 16 R 150/81⁸ des OLG Wien vom 13.10.1981 und 42 R 364/01t⁹ des LGZ Wien vom 18.09.2001.

Lediglich in besonders krassen Fällen, so führt der OGH weiter aus und bezieht sich dabei auf die Entscheidung des LGZ Wien 44 R 1068/84¹⁰ vom 19.11.1984, bei der die eheliche Gemeinschaft nur für einen Tag bestehe, könnten die Voraussetzungen des § 94 ABGB nicht begründet werden, da ansonsten die Ehe zu einem Versorgungsinstitut degradiert werden würde.

Hier versucht sich der OGH offenbar darin, eine Grenze nach unten aufzuzeigen, bei der es aufgrund viel zu kurzer Dauer – trotz tatsächlicher Haushaltsführung und Vereinbarung darüber – in der Praxis dennoch nicht zu einem Unterhaltsanspruch des haushaltsführenden Ehegatten kommen sollte. Mit diesem Verweis auf zweitinstanzliche Judikatur und der daraus für seinen Fall gezogenen Erkenntnis wirft er aber gleichzeitig entscheidende Fragen auf, die unbeantwortet im Raum stehen bleiben: Wenn eine eintägige, tatsächliche

⁶ EFSlg 110.050.

⁷ EFSlg 113.086.

⁸ EFSlg 37.538.

⁹ EFSlg 95.193.

¹⁰ EFSlg 44.835.

Haushaltsführung trotz einer etwaigen Vereinbarung, dass der Haushalt auch für längere Zeit geführt werden sollte, zu kurz ist; gleichzeitig aber eine (rund) einmonatige, tatsächliche Haushaltsführung scheinbar ausreicht, wo muss dann die Grenze gezogen werden? Warum sollte sich aus einer eintägigen Haushaltsführung bereits eine Degradierung der Ehe zum einem Versorgungsinstitut ergeben, nicht jedoch bei einer einmonatigen? Diesem und weiteren Diskussions-, beziehungsweise Lösungsansätzen widmet sich diese Arbeit im Folgenden.

2.5. Die wesentlichen unterhaltsrechtlichen Kernaussagen und Rechtssätze der Entscheidung 4 Ob 17/12x

Die wesentlichen unterhaltsrechtlichen Themen, die der OGH in der hier besprochenen Entscheidung 4 Ob 17/12x behandelt, sollen im Nachfolgenden systematisch erläutert und verständlich aufbereitet werden. Dabei wird zunächst der Unterhaltsanspruch zwischen Ehegatten im Allgemeinen und anschließend bei einer Haushaltsführung durch einen Ehegatten besprochen. Insbesondere wird in dieser Arbeit auch auf die Haupteckdaten der besprochenen Entscheidung eingegangen, nämlich ob eine gewisse Mindestdauer der Haushaltsführung für die Erlangung eines Unterhaltsanspruches erforderlich ist (Rechtssatz RS0127764 der zitierten Entscheidung). Außerdem wird besprochen, wie der Umfang der Haushaltsführung ausgestaltet sein muss (Rechtssatz RS0009749) und wie mit einer rechtsmissbräuchlichen Geltendmachung des Unterhaltes umzugehen ist (Rechtssatz RS0009772). Eine weitere wichtige Thematik, der sich diese Entscheidung widmet, ist ein allfälliger Sozialhilfebezug („Mindestsicherung“) eines unterhaltsberechtigten Ehegatten, und ob sich ein solcher auf dessen Unterhaltsanspruch auswirkt (Rechtssatz RS0118565).

Auch sollen im Folgenden noch die verfahrensrechtlichen Regelungen bezüglich eines Unterhaltsanspruches skizziert und dabei insbesondere auch das Provisorialverfahren, innerhalb dessen die hier besprochene Entscheidung eigentlich erging, behandelt werden. Rechtlich zu klären hatte der OGH in der Entscheidung 4 Ob 17/12x nämlich auch, ob ein etwaiger Einwand des Rechtsmissbrauches überhaupt in einem derartigen Verfahren erhoben werden kann (Rechtssatz RS0121740).

3. Der Unterhaltsanspruch zwischen Ehegatten

Das Ziel des Unterhaltsrechts ist es, die Existenz eines Menschen ganz oder teilweise durch einen anderen zu sichern. Diese Verpflichtung kann sich aus einer vertraglichen Vereinbarung oder „ex lege“, also aus dem Gesetz, ergeben. Schon die ursprüngliche Fassung des ABGB aus dem Jahr 1811¹¹ kannte einen Unterhaltsanspruch während der Ehe. Damals freilich hatte nur der Ehemann, als Oberhaupt der Familie, die Unterhaltspflicht gegenüber der Ehefrau zu tragen. Zu einer umgekehrten Pflicht, also einer der Ehefrau gegenüber dem Ehemann, sah man „in der Natur der Vereinigung“ keinen Anlass. Erst durch die Schaffung des § 94 ABGB durch die mit 01.01.1976 in Kraft getretene Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe¹² wurde die Gleichstellung zwischen Ehemann und Ehefrau in Bezug auf die Rechte und Pflichten, die aus der Ehe resultieren, verankert.¹³

§ 94 ABGB, lautend auf den Titel „Die Sonstigen Wirkungen der Ehe“, normiert die Vorschriften bezüglich des Unterhalts zwischen Ehegatten. Die Regelungen der ersten beiden Absätze sind in dieser Form seit dem 01.01.1976 unverändert geblieben; lediglich der dritte Absatz hat durch das Ehrechtsänderungsgesetz 1999¹⁴ (im Folgenden kurz EheRÄG 1999 genannt) eine Überarbeitung erfahren. Dies insofern, als dass für den unterhaltsberechtigten Ehegatten (nun auch während aufrechter Lebensgemeinschaft) die Möglichkeit geschaffen wurde, seinen Anspruch ganz oder teilweise in Geld statt in Naturalien zu fordern, um die Abhängigkeit vom unterhaltsleistenden Ehegatten abzuschwächen.

Die Ehegatten sind dazu verpflichtet, und zwar jeder nach seinen Kräften, gemeinsam zur Deckung ihrer Bedürfnisse und der Gestaltung ihrer Lebensgemeinschaft beizutragen. Es kommt also zu einer Anspannung der Partner, und je nachdem welche Möglichkeiten im Zusammenhang mit der Ausbildung, der Gesundheit und der Arbeitsmöglichkeit bestehen, sollen beide Ehegatten ihren Beitrag zur ehelichen Gemeinschaft leisten. Abstrakt kann man es sich so vorstellen, dass „die Beiträge der Ehegatten einen gemeinsamen Fonds bilden, aus dem ihre gemeinsamen und individuellen Bedürfnisse zu decken sind.“¹⁵

¹¹ Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesamten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie, JGS Nr. 946/1811.

¹² BGBl 1975/412.

¹³ *Gitschthaler*, Grundwertungen im Recht des ehelichen Unterhalts - und der Versuch einiger Überlegungen de lege ferenda, in FS 200 Jahre ABGB (2011), 978.

¹⁴ BGBl I, 1999/125.

¹⁵ LG Feldkirch 23.11.2011, 3 R 284/11d.

Der Unterhaltsanspruch ist keine starre Größe. Die Ehegatten können daher, sofern zwischen ihnen ein Einvernehmen herrscht, genauso gut unter sich eine Unterhaltsvereinbarung treffen. Lediglich dann, wenn ein solcher Vereinbarungsversuch fehlschlägt oder wenn es zu einer groben Benachteiligung eines Ehegatten kommen sollte, greifen der Gesetzgeber und allem voran auch das mittlerweile zum Unterhaltsanspruch entwickelte Richterrecht mit seinen Unterhalts-Prozentsätzen ein. Welche unterschiedlichen Unterhaltsgrundlagen und -berechnungen es gibt, soll daher im Folgenden kurz näher erläutert werden.

3.1. Der Unterhalt durch Vereinbarung

3.1.1. Allgemeines

Der Unterhalt unterliegt der Dispositionsfähigkeit der Ehegatten und wird somit größtenteils durch Vereinbarung zwischen diesen begründet. Beschränkt wird diese Gestaltungsfreiheit vor allem einerseits durch die Regelung des § 94 Abs 3 letzter Satz ABGB, wonach ein grundsätzlicher Verzicht auf zukünftige Unterhaltsansprüche nicht möglich ist und andererseits durch das allgemeine Sittenwidrigkeitsverbot des § 879 ABGB. § 94 Abs 3 ABGB schließt aber nicht aus, dass ein Verzicht auf konkrete, beziehungsweise konkretisierbare Unterhaltsleistungen zwischen den Ehepartnern durchaus vereinbart werden kann.¹⁶ Diesem Grundsatz folgt auch die Rechtsprechung, wonach ein Unterhaltsverzicht etwa dann möglich ist, wenn die Ehegatten für den Fall der Aufhebung des gemeinsamen Haushalts einen solchen vorgesehen haben, soweit ausreichend eigenes Einkommen vorhanden ist.¹⁷ Auch der nachträgliche Verzicht auf vergangene Ansprüche stellt für die Rechtsordnung kein Problem dar.¹⁸

Bewegt sich der vereinbarte Unterhalt im gesetzlichen Rahmen, wird er insoweit auch als gesetzlicher Unterhalt angesehen. Dies hat allerdings zur Konsequenz, dass unbeschadet der festgelegten Vereinbarung eine Änderung oder sogar der Entfall des Unterhaltsanspruches begehrt werden kann, sofern sich die gesetzlichen Voraussetzungen

¹⁶ *Hinteregger*, Privatautonomie in der Ehe, in FS 200 Jahre ABGB (2011), 1020.

¹⁷ OGH 27.08.2013, 4 Ob 84/13a; *Schwimann/Kolmasch*, Unterhaltsrecht⁹ (2016), 247.

¹⁸ OGH 20.10.1998, 7 Ob 214/98s; *Schwimann/Kolmasch*, Unterhaltsrecht⁹ 246; *Smutny in Kletecka/Schauer*, ABGB-ON^{1.04} § 94 Rz 15 (Stand 1.4.2016, rdb.at).

ändern.¹⁹

Unwirksam wird eine Unterhaltsvereinbarung wegen Sittenwidrigkeit nach § 879 Abs 1 ABGB etwa dann, wenn krasse Missverhältnisse zwischen der Einnahmesituation des Unterhaltsberechtigten und dem übrig bleibenden Einkommen des Unterhaltsverpflichteten vorliegen, aber auch, wenn durch eine solche Vereinbarung die Existenzgrundlage des Schuldners gefährdet wird.²⁰ Ob eine Sittenwidrigkeit im konkreten Fall vorliegt, ist naturgemäß stets eine Frage des Einzelfalles.²¹ Dabei sind nicht nur die zum Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses bestehenden Verhältnisse entscheidend, sondern auch die Entwicklung des Einkommens und des Vermögens bisher, und es sollte auch eine Prognose für die Zukunft getroffen werden, was insbesondere auch bei selbständigen Erwerbstätigen eine große Rolle spielen kann.²²

Besteht durch eine Unterhaltsvereinbarung zwischen den Ehegatten, sei sie schlüssig oder ausdrücklich, ein schwerwiegendes Missverhältnis, so kann die getroffene Vereinbarung aufgrund von Sittenwidrigkeit nach § 879 ABGB angefochten werden.

3.1.2. Zustandekommen der Unterhaltsvereinbarung

Die Ehegatten sind bei der Vereinbarung über den Unterhalt nicht an eine Form gebunden. So kann diese sowohl ausdrücklich schriftlich oder mündlich als auch konkludent zustande kommen.²³ Bei einer schlüssigen Unterhaltsvereinbarung ist die allgemeine Regelung des § 863 ABGB zu beachten, wonach für eine konkludente Vereinbarung strenge Anforderungen bestehen. Es muss ein hoher Aussagewert des Verhaltens und der sonstigen Umstände vorliegen, sodass eine andere Auslegung nicht mehr möglich ist.²⁴ Gestalten die Ehegatten ihre Lebensverhältnisse und die jeweils zu erbringenden Beiträge schlüssig oder ausdrücklich, so unterliegen solche Vereinbarungen allerdings auch wie andere Unterhaltsverträge der Umstandsklausel.²⁵

Üben die Ehegatten unwidersprochen durch längere Zeit eine tatsächliche

¹⁹ RIS-Justiz, RS0042490; OGH 21.01.1975, 1 Ob 8/75.

²⁰ *Schwimann/Kolmasch*, Unterhaltsrecht⁸ 243; RIS-Justiz, RS0047668; OGH 29.01.1974, 4 Ob 602/73.

²¹ RIS-Justiz, RS0042881; OGH 16.02.2000, 9 Ob 38/00d.

²² OGH 29.01.1974, 4 Ob 602/73.

²³ *Schwimann/Kolmasch*, Unterhaltsrecht⁸ 242.

²⁴ OGH 01.09.1977, 7 Ob 619/77 EFSlg 28.603.

²⁵ OGH 24.02.1982, 6 Ob 684/81.

Unterhaltsvereinbarung aus, so kann eine solche die gleiche Wirkung aufweisen wie eine ausdrückliche Vereinbarung.²⁶ Leistet etwa ein Unterhaltsverpflichteter ein Jahr lang freiwillig einen erhöhten Unterhalt, so ist eine konkludente Verpflichtung zu dieser Leistung anzunehmen.²⁷

Werden Naturalleistungen als Unterhalt erbracht, so sind diese so zu erbringen, dass sie auch mit der „Stellung und Würde der Frau“ als gleichberechtigter Ehepartner vereinbar sind. Nicht diesem Grundsatz entsprechend ist etwa eine zwischen den Ehepartnern gängige Praxis, bei der die Ehefrau ständig von der Gnade ihres Mannes abhängig ist. Eine solche kann trotz unwidersprochen erfolgter Übung keine schlüssige Unterhaltsvereinbarung darstellen.²⁸

3.1.3. Umstandsklausel

Zusätzlich zu den Sittenwidrigkeitsvorbehalten sind bei Unterhaltsvereinbarungen auch die Vorbehaltsregeln der *clausula rebus sic stantibus* („Bestimmung der gleichbleibenden Umstände“) zu beachten. Kommt es zwischen den Ehepartnern zu einer Veränderung der den Unterhalt bestimmenden wesentlichen Umstände, weil zum Beispiel der Unterhaltspflichtige seine Arbeit verliert, er weitere Unterhaltsleistungen zu bestreiten hat, oder auf der anderen Seite der bisherige haushaltsführende Ehegatte aufgrund gesundheitlicher Probleme den Haushalt nicht mehr in dieser Form führen kann, so kann der andere Gatte nicht auf der ursprünglich getroffenen Vereinbarung beharren. Diese ursprünglich getroffene Vereinbarung basiert immerhin auf völlig anderen Umständen und kann somit möglicherweise nicht mehr dem Willen beider Ehepartner entsprechen.

Bei konkludenten Vereinbarungen, die – wie bereits ausgeführt – ebenfalls der Umstandsklausel unterliegen, ist entscheidend, ob der mit dieser Vereinbarung verfolgte Zweck nach wie vor noch erreichbar ist.²⁹

Es besteht ungeachtet dessen auch die Möglichkeit, wirksam auf diese Umstandsklausel zu

²⁶ Hinteregger in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, Großkommentar zum ABGB – Klang-Kommentar³ § 94 ABGB Rz 77 (Stand September 2006, lexisnexus.at).

²⁷ OGH 13.11.1968, 6 Ob 294/68.

²⁸ Deixler-Hübner, Keine schlüssige Unterhaltsvereinbarung, wenn sich die Ehegattin mit einer die Würde der Frau verletzenden Unterhaltsleistung durch den Ehemann bloß abgefunden hat, iFamZ 2009/203; OGH 21.04.2009, 4 Ob 31/09a.

²⁹ RIS-Justiz, RS0009579.

verzichten. Das Beharren auf einem solchen Verzicht wäre aber nach ständiger Rechtsprechung sittenwidrig, wenn ohne Berücksichtigung der nachfolgenden Umstände der Unterhalt anderer Unterhaltsberechtigter gefährdet wäre³⁰, oder wenn durch ein Beharren auf der Unterhaltsleistung dem Unterhaltspflichtigen die Existenzgrundlage entzogen würde.³¹

3.2. Gesetzlicher Unterhalt

Treffen die Ehegatten keine Unterhaltsvereinbarung, so gilt dispositives Recht, welches zugleich auch den Prüfmaßstab für die Sittenwidrigkeit darstellt. So kann sich ein gut verdienender Ehegatte nicht auf individuelle Genügsamkeit berufen, denn der Unterhalt bestimmt sich nach den gemeinsamen Lebensverhältnissen der Ehepartner.

Prinzipiell gilt, dass die Ehegatten den Unterhalt nach § 94 ABGB vertraglich gestalten können. Nur wenn eine solche, gültige Vereinbarung existiert, geht sie dem gesetzlichen Anspruch vor. Unterhaltsansprüche können gerichtlich durchgesetzt werden. Wie ein Unterhaltsanspruch sich berechnen lässt, wenn kein Einvernehmen zwischen den Ehegatten erzielt werden kann, soll im Folgenden näher erläutert werden.

3.2.1. Die Norm – § 94 ABGB

Nach dieser Gesetzesstelle, titulierte mit „Sonstige Wirkungen der Ehe“, haben die Ehegatten *„nach ihren Kräften und gemäß der Gestaltung ihrer ehelichen Lebensgemeinschaft zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse gemeinsamen beizutragen“*.

Nach dem zweiten Absatz des § 94 ABGB leistet der Ehegatte, der den gemeinsamen Haushalt führt, bereits dadurch seinen Beitrag im Sinne des ersten Absatzes. Aus diesem Grund hat er auch an den anderen einen Anspruch auf Unterhalt, wobei er sich nach dem Gesetzestext eigene Einkünfte angemessen anrechnen lassen muss.

Geregelt ist außerdem, dass dies nach der Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes zugunsten des bisher Unterhaltsberechtigten weiter gilt, sofern die Geltendmachung des Unterhaltsanspruches, besonders wegen der Gründe, die zur Aufhebung des gemeinsamen

³⁰ RIS-Justiz, RS0016554.

³¹ OGH 21.10.1975, 4 Ob 622/75; 06.02.1979, 5 Ob 737/78; zuletzt 25.10.2016, 4 Ob 191/16s.

Haushaltes geführt haben, nicht einen „*Missbrauch des Rechtes*“ darstellen würde. Der letzte Satz des § 94 Abs 2 ABGB bestimmt noch, dass einem Ehegatten auch dann ein Unterhalt zusteht, wenn er seinen Beitrag nach dem ersten Absatz „*nicht zu leisten vermag*“.

§ 94 Abs 3 ABGB bestimmt schließlich, dass der Unterhalt auch bei einer aufrechten Haushaltsgemeinschaft ganz oder zum Teil in Geld zu leisten ist, sofern dies der unterhaltsberechtigten Ehegatte verlangt und soweit „*dieses Verlangen, insbesondere im Hinblick auf die zur Deckung der Bedürfnisse zur Verfügung stehenden Mittel, unbillig wäre*“. Der letzte Satz des § 94 Abs 3 ABGB regelt schließlich noch, dass auf einen Unterhalt nicht im Vorhinein verzichtet werden kann.

3.2.2. Beitragspflicht zur Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft

§ 94 Abs 1 ABGB trägt den Ehegatten somit auf, gemeinsam zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse nach ihren Kräften beizutragen. Hierin lassen sich zwei entscheidende Grundsätze im Eherecht erkennen: Zum Einen die mittlerweile vom Gesetzgeber erwünschte Gleichbehandlung von Mann und Frau und zum Anderen das Recht der Ehegatten, über ihre Lebensgestaltung selbst zu bestimmen.³² Sie sind gleichzeitig aber auch beide, und zwar nach ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit, verpflichtet, ihren Beitrag zur ehelichen Lebensgemeinschaft zu leisten. Leistet ein Ehegatte sein Beitrag schuldhaft nicht, kann sich das einerseits auf den Unterhaltsanspruch während der Ehe und andererseits bei einer etwaigen Scheidung auch auf die anschließende Verschuldensfrage (siehe dazu genauer unter Punkt 6.1.) auswirken.

3.2.3. Der Unterhaltsanspruch

Während der erste Absatz des § 94 ABGB ganz allgemein die Beitragspflicht und das gemeinsame Gestaltungsrecht der Ehegatten normiert, sind in den weiteren Absätzen genauere Bestimmungen im Hinblick auf die verschiedenen Unterhaltsarten und Regelungen enthalten, unter welchen Bedingungen sie zu gewähren sind und unter welchen Voraussetzungen ein Unterhaltsanspruch üblicherweise nicht zugebilligt werden kann.

Nach ständiger Rechtsprechung besteht ein Unterhaltsanspruch nach § 94 ABGB

³² Hinteregger in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, Klang³ § 94 Rz 3.

grundsätzlich nur, solange die Ehe aufrecht ist, es sei denn, dass sich die Abmachung auch auf die Zeit nach der schon in Aussicht gestandenen Scheidung bezieht.³³ Im Falle einer Scheidung endet der Anspruch also grundsätzlich mit Rechtskraft der Entscheidung über die Eheauflösung. Eine Ausnahme davon bildet der Unterhaltsanspruch nach § 69 Abs 2 Ehegesetz³⁴ (in weiterer Folge kurz EheG genannt), wenn also die Ehe nach § 55 EheG geschieden wurde und die Scheidung den Ausspruch nach § 61 EheG enthält. Dieser Unterhaltsanspruch entspricht jenem wie bei aufrechter Ehe und deshalb gilt der anspruchsbegründende Titel in diesem Fall auch nach der Scheidung weiterhin und kann daher vom Unterhaltsberechtigten durchgesetzt werden.

Hat ein Ehegatte einen Unterhaltsanspruch gegen seinen Ehepartner und ist er auf der anderen Seite aber selbst auch verpflichtet, seinen Kindern oder seinem geschiedenen (vormaligen) Ehegatten Unterhalt zu leisten, so erhöht die empfangene Unterhaltsleistung die Bemessungsgrundlage seiner eigenen Unterhaltspflicht.³⁵

In welcher Form der Unterhalt primär zu leisten ist und welche Leistungen konkret hinter dem Begriff „Unterhalt“ zu verstehen sind, wird in weiterer Folge noch genauer in dieser Arbeit ausgearbeitet.

3.2.4. Die verschiedenen Unterhaltsarten nach § 94 Abs 2 ABGB

§ 94 Abs 2 ABGB kennt drei Arten von Unterhaltsansprüchen. Neben dem Anspruch des „haushaltsführenden Ehegatten“ und dem Anspruch des ehemaligen Haushaltsführenden nach einer Aufhebung der Haushaltsgemeinschaft, die das Kerngebiet dieser Arbeit darstellen und deshalb in einem eigenen Kapitel genauer thematisiert werden, ist in § 94 Abs 2 ABGB noch der Anspruch des beitragschwächeren oder gänzlich beitragsunfähigen Ehegatten geregelt.

3.2.4.1. Der Unterhalt des Haushaltsführers und des ehemaligen Haushaltsführenden

Hier wird vorerst nur ein grober Überblick über dieses Thema geschaffen, da dieser Thematik in weiterer Folge ein eigenes Hauptkapitel gewidmet ist. Aufgrund der Systematik

³³ RIS-Justiz, RS0047233; zuletzt OGH 19.09.2013, 2 Ob 58/13p.

³⁴ Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet, dRGBI. I S 807/1938.

³⁵ OGH 26.05.1993, 7 Ob 526/93 ZfRV 1993, 255; zuletzt OGH 22.02.2005, 1 Ob 288/04s.

des § 94 ABGB soll es allerdings hier ebenfalls, zumindest schematisch Erwähnung finden.

Der Gesetzgeber sieht in der Haushaltsführung eine vollwertige Erfüllung der Leistungspflicht eines Ehegatten, wodurch dieser einen Anspruch auf Unterhalt gegenüber dem anderen Ehegatten hat. Dieser Unterhaltsanspruch hat durchaus auch einen gewissen Schutzgedanken zum Ziel. Der haushaltsführende Ehegatte ist, wenn er den Haushalt alleine oder überwiegend alleine führt, nicht verpflichtet, zusätzlich auch noch ein eigenes Einkommen zu erwirtschaften. Sollte er dennoch über ein solches verfügen, ist dieses nach dem Gesetzeswortlaut lediglich „angemessen zu berücksichtigen“.

Der Anspruch bleibt auch nach einer etwaigen Aufhebung des gemeinsamen Haushalts bestehen. Eine Änderung der Umstände ist natürlich ebenso, wie auch schon während aufrechter Haushaltsgemeinschaft, zu beachten. Die Grenze für den Anspruch des Unterhaltsberechtigten bildet eine rechtsmissbräuchliche Geltendmachung durch den Unterhaltsberechtigten.

3.2.4.2. Der Unterhalt des schlechter verdienenden Ehegatten

Neben dem Unterhaltsanspruch des haushaltsführenden Ehegatten gibt es noch einen anderen gesetzlichen Unterhaltsanspruch, der zwischen Ehegatten nach § 94 Abs 2 ABGB begründet werden kann und im Folgenden kurz skizziert werden soll.

Sind beide Ehegatten erwerbstätig und verdient ein Partner wesentlich mehr als der andere, sodass der schlechter verdienende Gatte für seinen angemessenen Unterhalt selbst nicht zur Gänze aufkommen kann, besteht gegenüber dem besser Verdienenden ein Ergänzungsanspruch.³⁶ Die entscheidende Voraussetzung für diesen Ergänzungsanspruch ist nach ständiger Rechtsprechung ein wesentlicher Einkommensunterschied,³⁷ der im Hinblick auf die Berechnungsmethode der Anspruchshöhe eine rund 60 prozentige Einkommensdifferenz, gemessen am geringeren Einkommen, vorsieht.³⁸ Der, für den Einzelfall nicht bindende, Orientierungswert für den Unterhaltsanspruch beträgt 40 % des Familieneinkommens. Das Familieneinkommen setzt sich aus dem gemeinsamen Einkommen beider Ehegatten zusammen. Dieser Wert (40 % des Familieneinkommens)

³⁶ OGH 30.08.2006, 7 Ob 164/06b Zak 2006/626.

³⁷ OGH, 24.02.1982, 6 Ob 684/81; 05.07.1991, 5 Ob 505/91; 02.06.1993, 7 Ob 531/93 ÖA 1993, 145.

³⁸ *Schwimann/Kolmasch*, Unterhaltsrecht⁸ 226.

wird sodann vermindert um das zur Gänze abzuziehende Nettoeinkommen des unterhaltsberechtigten Gatten.³⁹

Einen sowohl in der Lehre als auch in der Judikatur äußerst umstrittenen Fall bildet die Konstellation, bei der der voll erwerbstätige Ehegatte zugleich auch der alleinige Haushaltsführer ist. Bei einer solchen Doppelbelastung gesteht die Rechtsprechung⁴⁰ dem Haushaltsführer und zugleich Berufstätigen trotz intensiver Kritik der Lehre⁴¹ nicht den Unterhaltsanspruch nach § 94 Abs 2 Satz 1 ABGB zu, sondern behandelt ihn als Partner einer „Berufstätigen-“ beziehungsweise „Doppelverdienerehe“ und gewährt ihm lediglich einen Ergänzungsanspruch nach § 94 Abs 2 Satz 3 ABGB.

Dieser Judikaturlinie ist beizupflichten, bedenkt man, dass sie auch der Gesetzessystematik treu bleibt. So soll es letztendlich nicht zu (möglicherweise unnötigen) Unterhaltsleistungen zwischen zwei in etwa gleich vermögenden und verdienenden Ehepartnern, sondern eigentlich zu einer insgesamt fairen Lastenverteilung zwischen den Ehepartnern kommen. Eine solche erreicht man jedoch nicht durch das Zuerkennen von höheren Unterhaltsansprüchen untereinander.⁴² Ein weitaus wichtigerer Aspekt für einen berufstätigen Ehepartner ist nämlich nicht eine Unterhaltsleistung des anderen Ehepartners und dadurch ein geringfügig höheres, zur Verfügung stehendes Budget des einen Ehegatten, sondern vielmehr eine gleichmäßige Lastenverteilung innerhalb der Ehe. Es ist daher die weitaus wichtigere Aufgabe des Gesetzgebers und selbstverständlich auch der Judikatur, eine solche zu fördern, anstatt die ungleichmäßige Verteilung durch einen höheren Unterhaltsanspruch noch zu unterstützen. Mit der Zuerkennung eines Haushaltsführer-Unterhaltsanspruches anstatt des Ergänzungsanspruches würde man lediglich unterstreichen, dass eine derartige einseitige Lastenverteilung auch im Sinne des Gesetzgebers sein könnte. Gerade dies war bei der Einführung des EheRÄG 1999 aber nicht die ursprüngliche Intention. Eine derartig ungleichmäßig gelagerte Lastenverteilung sollte von der Judikatur daher auch nicht durch die Zuerkennung eines Haushaltsführer-Unterhaltes unterstützt werden.

Mit dieser Thematik befasst sich auch Punkt 4.1.2. dieser Arbeit und es soll dabei anhand

³⁹ OGH 30.07.2009, 8 Ob 38/09k Zak 2009/596; *Schwimann/Kolmasch*, Unterhaltsrecht⁸ 227; *Koziol/Welser/Kletecka*, Bürgerliches Recht I¹⁴ (2014), 521.

⁴⁰ OGH 24.02.1982, 6 Ob 684/81; 07.05.2002, 7 Ob 321/01h.

⁴¹ *Schwimann/Kolmasch*, Unterhaltsrecht⁸ 226; *Stabentheiner* in *Rummel/Lukas*, ABGB⁴ § 94 Rz 14 (Stand: 1.7.2016, rdb.at); aA *Hopf/Kathrein*, Eherecht Kurzkomentar³ § 94 Rz 22 (Stand: 1.4.2014, rdb.at).

⁴² *Hinteregger* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, Klang³ § 94 Rz 19.

eines zahlenmäßig anschaulichen Beispiels auch noch einmal hervorgehoben werden, warum die Vorgehensweise der Rechtsprechung, eine derartige Doppelbelastung nachteilig zu behandeln, nicht nur Zuspruch findet.

3.2.4.3. Unterhalt des beitragsunfähigen Ehegatten

Neben dem Ergänzungsanspruch sieht § 94 Abs 2 Satz 3 ABGB noch einen Unterhaltsanspruch für den Ehegatten vor, der aus physischen oder psychischen Gründen weder in der Lage ist, ein eigenes Einkommen zu erzielen, noch den Haushalt zu führen. In einem solchen Fall wird der unterhaltspflichtige Ehegatte durch die Pflichten zur Haushaltsführung und zum Einkommenserwerb doppelt belastet. Die Unterhaltshöhe orientiert sich dabei mit 33 % des Nettoeinkommens des Verpflichteten an den Regelungen bezüglich des Haushaltsführerunterhalts.⁴³

Eine Anspannung des beitragsunfähigen Ehegatten wird dennoch angenommen. Eine zumutbare Erwerbstätigkeit hat somit auch der unterhaltsfordernde Eheteil auszuüben⁴⁴ und daher zum Beispiel auch ein Suchtkranker alles in seinen Kräften Stehende zu tun, um seine Sucht mit allen Mitteln zu bekämpfen und dadurch seine Erwerbsfähigkeit wieder zu erreichen.⁴⁵

In der hier besprochenen Entscheidung 4 Ob 17/12x des OGH litt die Klägerin zwar ebenfalls unter einer psychischen Krankheit, doch machte ihr diese es nicht unmöglich, den gemeinsamen Haushalt zu führen. So führte sie bescheinigtermaßen während der gesamten ehelichen Lebensgemeinschaft den gemeinsamen Haushalt. § 94 Abs 2 Satz 3 ABGB war daher nicht auf den in dieser Entscheidung zu beurteilenden Fall anwendbar. Vielmehr fällt dieser Sachverhalt unter den klassischen Tatbestand einer „Hausfrauenehe“, bei der die Klägerin den Haushalt führte und ihr aus diesem Grund ein Unterhaltsanspruch zusteht. Ihre psychische Verfassung wurde in dieser Entscheidung lediglich hinsichtlich einer möglichen Verwirkung des Unterhaltsanspruches thematisiert.

⁴³ Schwimann/Kolmasch, Unterhaltsrecht⁸ 228.

⁴⁴ Stabenheiner in Rummel/Lukas, ABGB⁴ § 94 Rz 19.

⁴⁵ Smutny in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.04} § 94 Rz 56.

3.2.5. Art der Unterhaltsleistung

An dieser Stelle soll der Begriff „Unterhalt“ konkretisiert werden, um zu verstehen, welche Leistungen und in welcher Form diese vom Unterhaltsverpflichteten zu erbringen sind. Das ABGB hält in § 672, also im Hauptstück über die Vermächtnisse, eine Definition bereit. Dort heißt es im ersten Satz, der Unterhalt umfasse Nahrung, Kleidung, Wohnung und die übrigen Bedürfnisse. Vor allem letzterer Punkt bedarf genauerer Klärung, welche durch umfangreiche Judikatur auch geschehen ist. Nach ständiger Rechtsprechung fallen sämtliche Lebensbedürfnisse, beispielsweise auch die Kosten für medizinische Behandlungen⁴⁶ oder physische Pflege⁴⁷ darunter. Eine Verpflichtung zur Aufnahme eines Kredits zur Deckung der Pflegekosten besteht jedoch nicht.⁴⁸ Aber auch die Befriedigung von kulturellen Bedürfnissen oder Aufwendungen für Erholung, Freizeit und Urlaub sind darin zu subsumieren. Die Ausgestaltung dieser Bedürfnisse richtet sich nach den jeweiligen Lebensverhältnissen der Ehegatten.⁴⁹ So gibt es etwa durchaus Lebensgemeinschaften, bei denen ein jährlicher Urlaub zum Standard gehört, während dies bei anderen Ehen keine zentrale Rolle spielt.

3.2.5.1. Natural- oder Geldunterhalt

Vor dem EheRÄG 1999 wurde der Unterhalt während aufrechter Lebensgemeinschaft in natura geleistet. Dem Unterhaltsberechtigten wurde dabei lediglich ein Anspruch auf ein gewisses Taschengeld zugesprochen. Dieser potenziellen Bevormundung durch den unterhaltsleistenden Ehegatten wurde mit § 94 Abs 3 Satz 1 ABGB insofern entgegengewirkt, als der Unterhaltsbegünstigte auf Verlangen selbst bei aufrechter Haushaltsgemeinschaft den Unterhalt, außer im Falle der Unbilligkeit⁵⁰, ganz oder teilweise in Geld zu bekommen hat.⁵¹ Das Gesetz nennt in diesem Zusammenhang „die zur Verfügung stehenden Mittel“ als Maßstab für die Beurteilung der Billigkeit. Darunter ist keinesfalls zu verstehen, dass ein solches Verlangen nur bei überdurchschnittlichen Lebensverhältnissen zu gewähren wäre. Vielmehr ist darauf abzustellen, inwieweit der Verpflichtete bereits Bedürfnisse des Unterhaltsberechtigten abdeckt und ihm auch weiterhin, trotz Geldunterhaltsleistungen, die Deckung dieser Fixkosten möglich wäre.

⁴⁶ OGH 24.09.1980, 3 Ob 613/79 EFSlg 35.243.

⁴⁷ OGH 23.03.1982, 2 Ob 41/82.

⁴⁸ OGH 29.06.1983, 1 Ob 535/83.

⁴⁹ Hinteregger in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, Klang³ § 94 Rz 9.

⁵⁰ Hopf/Stabenheimer, Das Eherechts-Änderungsgesetz 1999, ÖJZ 1999, 827.

⁵¹ Koziol/Welser/Kletecka, Bürgerliches Recht I¹⁴ 520.

Unbeschadet dieser Regelung spielen in der Realität auch heute noch die Naturalleistungen, die bei einer aufrechten Lebensgemeinschaft regelmäßig geleistet werden, eine zentrale Rolle. Die Finanzierung des dringenden Wohnbedürfnisses⁵² stellt in diesem Zusammenhang die wichtigste Unterhalts-Naturalleistung dar. Verlangt der Berechtigte den Unterhalt nach § 94 Abs 3 ABGB nun in Geld, muss er sich die erbrachten Naturalleistungen natürlich auch anrechnen lassen. Allerdings sind gemischte Unterhaltsleistungen (Geldleistungen und Naturalleistungen) grundsätzlich unzulässig, wenn eine Verpflichtung zur Leistung eines Geldunterhalts besteht.⁵³

Eine Änderung der Unterhaltshöhe war durch die Neuregelung im EherÄG 1999 damals nicht bezweckt, weshalb es keinen Unterschied machen durfte, ob der Unterhalt durch Geld- oder Naturalleistungen gedeckt wurde. Das Ziel war es lediglich, dem Haushaltsführenden größere wirtschaftliche Autonomie zu gewähren.⁵⁴ Sobald der Unterhaltsberechtigte den Unterhalt in Geld erhält, muss er allerdings für seine Lebensbedürfnisse auch selbst aufkommen. Außerdem hat er zur Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft beizutragen. Das bedeutet, er muss mit den ihm zugedachten Geldmitteln für die gemeinsam anfallenden Kosten auch anteilig aufkommen.

Wird der Unterhalt nicht in entsprechender Höhe, nicht zur gehörigen Zeit oder in der gehörigen Form geleistet, so liegt eine Unterhaltsverletzung vor. Bei der Kontrolle bezüglich der richtigen, beziehungsweise falschen Unterhaltshöhe, sind sämtliche Geldleistungen und Naturalleistungen in Anschlag zu bringen und dem fiktiven Geldanspruch gegenüberzustellen. Ergibt sich daraus, dass eine Unterhaltsverletzung vorliegt, kann der Unterhaltsberechtigte den gesamten Unterhalt und nicht nur den fehlenden Teil in Form einer Geldrente fordern.⁵⁵

3.2.5.2. Anrechnung der Naturalleistungen

Wird der Unterhalt vom Unterhaltsberechtigten in Geld gefordert, kann der andere Ehegatte seine Unterhaltspflicht nicht gegen den Willen des Berechtigten durch Naturalleistungen

⁵² OGH 13.07.1998, 7 Ob 194/98z JBI 1999, 178 (C. Thiele); 12.08.2004, 1 Ob 123/04a JBI 2005, 309; *Deixler-Hübner*, Zur Anrechnung von Geld- und Naturalunterhalt, *ecolex* 2001, 110.

⁵³ OGH 29.04.1997, 10 Ob 118/97v; zuletzt OGH 15.11.2006, 9 Ob 64/05k.

⁵⁴ OGH 22.3.2001, 4 Ob 42/01g JBI 2001, 645.

⁵⁵ OGH 28.01.1971, 1 Ob 6/71 EFSlg 16261.

erfüllen. Dies ergibt sich etwa auch aus § 1413 ABGB, wonach der Gläubiger nicht gezwungen werden kann, etwas Anderes anzunehmen, als er zu fordern hat. Maßgeblich ist also insofern der Wille des Unterhaltsberechtigten, wobei das Einverständnis entweder ausdrücklich, aber auch durch schlüssiges Verhalten erteilt werden kann.⁵⁶

Als weitere Voraussetzung für eine Anrechnung der Naturalleistungen muss sich aus dem Verhalten des Unterhaltsverpflichteten die Annahme ergeben, dass er diese Naturalleistungen auch zukünftig erbringen wird.⁵⁷ In diesem Zusammenhang hat die Rechtsprechung dies insbesondere bei der Übernahme von Wohnungskosten und Betriebskosten⁵⁸ oder bei Prämienzahlungen zur Krankenzusatzversicherung⁵⁹ angenommen.

Eine Unterhaltsverletzung bei der Erbringung von Naturalleistungen liegt dann vor, wenn der Gesamtwert der dem Unterhaltsberechtigten zugekommenen Leistungen unter dem gesetzlichen Geldunterhalt liegt.⁶⁰ Worin allerdings dieser gesetzliche Geldunterhalt grundsätzlich besteht und wie man einen solchen überhaupt erst berechnet, soll in den folgenden Kapiteln geklärt werden.

3.2.6. Die Bemessungsgrundlage

Da der Gesetzgeber in den jeweiligen Normen nur sehr vage Rahmenbegriffe („Lebensverhältnisse“, „angemessener Unterhalt“, „Beitrag nach Kräften“) für den Unterhaltsanspruch verwendet und dabei auch keine etwaigen Richtwerte festgelegt hat, ist der tatsächliche Betrag, der dem Unterhaltsberechtigten zusteht, vom Gericht für jeden Einzelfall zu bemessen.⁶¹ Aus diesem Grund hat sich durch die Rechtsprechung die sogenannte „Prozentsatz/-wertmethode“, als Orientierungshilfe⁶² für den Unterhaltsanspruch herausgebildet. Diese Prozentsätze geben einen konkreten Anhaltspunkt für die Bemessung des Unterhaltsanspruches. Es wird dabei von einem durchschnittlichen Einkommen und insbesondere auch dem Fehlen besonderer Umstände ausgegangen.

⁵⁶ OGH 08.05.1990, 10 ObS 190/90 JBI 1991, 56, ZAS 1991/6, 31.

⁵⁷ RS0047258; OGH 08.03.1994, 4 Ob 510/94; zuletzt 30.08.2016, 1 Ob 130/16y.

⁵⁸ OGH 18.10.1995, 7 Ob 613/95.

⁵⁹ OGH 30.10.1998, 1 Ob 79/98v.

⁶⁰ *Smutny* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.04} § 94 Rz 62.

⁶¹ *Buchwalder*, Unterhalt bei aufrechter Ehe¹, LexisNexis ARD Orac (2007), 105.

⁶² OGH 29.5.2001, 1 Ob 108/01s JBI 2002, 449 (*Kerschner*); 24.09.2003, 9 Ob 99/03d.

Als allererste Grundlage für die Bemessung des Unterhalts wird das Einkommen des Unterhaltsverpflichteten herangezogen. Das Einkommen umfasst dabei „*alle verfügbaren Mittel*“, worunter alles zu verstehen ist, was eine Person aus Natural- und Geldleistungsansprüchen bezieht und über das sie selbst frei verfügen kann. Lediglich solche Abzüge und Aufwendungen sind von diesem Einkommen abzuziehen, welche unterhaltsrechtlich auch beachtlich sind,⁶³ wie beispielsweise die Einkommensteuer bei unselbständigen Erwerbstätigen.⁶⁴ So wird also bei unselbständig Erwerbstätigen das Nettoeinkommen herangezogen. Zu den Einkünften können auch Sachbezüge, wie ein Dienstwagen oder Verpflegung, gehören. Sie sind mit dem entsprechenden Geldwert in die Unterhaltsbemessungsgrundlage einzubeziehen. Kommt es zu einer zusätzlichen, einmaligen Zahlung, wie etwa bei Jubiläumsgeldern oder bei Abfertigungen, so wird diese aufgeteilt und in die Bemessungsgrundlage mit einbezogen. Auf welchen Zeitraum diese Aufteilung erfolgt, hängt stets von den Umständen des Einzelfalls ab.⁶⁵

Auch bei Selbständigen ist vom tatsächlichen Einkommen im Zeitpunkt der Bemessung auszugehen. Grundlage der Unterhaltsbemessung ist das letzte steuerlich abgeschlossene Wirtschaftsjahr. Bei schwankendem Einkommen werden die Ergebnisse der letzten drei abgeschlossenen Wirtschaftsjahre herangezogen.⁶⁶

Von dieser Bemessungsgrundlage ist sodann anhand den von der Judikatur in ständiger Rechtsprechung entwickelten Prozentsätzen, die für jede Art von Unterhaltsanspruch eine eigene Prozentzahl vorsehen, der konkrete Unterhaltsanspruch zu berechnen und sind anschließend etwaige Abzüge, wie etwa berücksichtigungswürdiges eigenes Einkommen des Unterhaltsberechtigten oder auch das Zusammentreffen mehrerer Unterhaltspflichten, vorzunehmen.

3.2.7. Zusammentreffen mehrerer Unterhaltspflichten

Hat ein unterhaltspflichtiger Ehegatte noch andere Sorgepflichten zu leisten, werden diese bei der Unterhaltsbemessung bereits im Vorhinein prozentuell berücksichtigt. Das bedeutet, es kommt nicht zu einer Anrechnung, beziehungsweise einem Abzug der konkret

⁶³ OGH 26.04.2000, 3 Ob 308/98k.

⁶⁴ *Hopf/Kathrein*, Eherecht³ § 94 ABGB Rz 39.

⁶⁵ OGH 11.09.2008, 7 Ob 186/08s.

⁶⁶ OGH 13.04.1999, 5 Ob 38/99w.

geleisteten Unterhaltsbeträge.⁶⁷

Der Unterhaltsberechtigte muss für jedes Kind, demgegenüber er ebenfalls sorgepflichtig ist und das daher gegen denselben Unterhaltspflichtigen einen Anspruch hat, eine Minderung um ca. 4 %⁶⁸ hinnehmen. Bei einer gleichzeitigen Sorgepflicht für einen geschiedenen Ehegatten entsteht eine Minderung um bis zu 3 %⁶⁹. Dass dieser Prozentsatz nicht den gesamten Unterhalt beispielsweise eines Kindes deckt, ist dabei selbstverständlich, da dieser Kindesunterhalt nicht auf Kosten des anderen Unterhaltsberechtigten finanziert werden soll.

Nachdem nun ein Überblick über die allgemeinen Voraussetzungen und auch die Berechnungsmethoden des Unterhaltsanspruches gegeben wurde, ist nachstehend konkret auf den Unterhalt des haushaltsführenden Ehegatten, der in der Entscheidung des OGH zu 4 Ob 17/12x eine entscheidende Rolle spielt, einzugehen.

4. Der Unterhaltsanspruch des Haushaltsführers

4.1. Die Haushaltsführung

Nach wie vor führen etwa 60 % aller österreichischen Frauen zwischen 30 und 60 Jahren, die nicht alleine leben, den Haushalt überwiegend oder ganz allein.⁷⁰ § 94 Abs 2 ABGB, der den Unterhaltsanspruch des haushaltsführenden Ehegatten regelt, nimmt daher auch heute noch eine zentrale Rolle im Unterhaltsrecht ein. Nach dieser Regelung erwächst nämlich dem Eheeteil, der den gemeinsamen Haushalt führt und „nur“ dadurch seinen Beitrag leistet, ein Unterhaltsanspruch gegenüber dem anderen Eheeteil. Obwohl die Norm somit in der Praxis zwar hauptsächlich bei der haushaltsführenden Ehefrau, also dem weiblichen Part der Ehegemeinschaft, Anwendung findet, kann selbstverständlich auch der Ehemann einen Unterhaltsanspruch nach § 94 Abs 2 ABGB behaupten, sofern er den gemeinsamen Haushalt überwiegend oder alleine führt.

⁶⁷ OGH 20.06.1991, 6 Ob 1577/91.

⁶⁸ OGH 26.04.2000, 3 Ob 308/98k JBI 2001, 55 (*Schober*); RIS-Justiz, RS0009547; zuletzt OGH 01.09.2011, 1 Ob 122/11i.

⁶⁹ OGH 14.12.2005, 7 Ob 191/05x iFamZ 2006, 21; LG Salzburg 16.03.2001, 21 R 315/00w EFSIlg 95.280.

⁷⁰ *Kytirl/Schritt Wieser*, Ergebnisse des Mikrozensus September 2002, Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz; *Smutny* in *Kletecka/Schauer*, ABGB-ON^{1.04} § 94 Rz 49.

Entscheidend für die Qualifikation als „Haushaltsführer“ und somit auch für die Tatsache, ob ein Ehegatte nach § 94 Abs 2 ABGB einen Unterhaltsanspruch gegenüber dem anderen Ehegatten hat, ist die einvernehmliche Gestaltung zwischen den Ehepartnern. Erfolgt eine Einigung auf eine sogenannte „Haushaltsführerehe“, entsteht bereits der Unterhaltsanspruch, selbst wenn nur die faktischen Verhältnisse durch die Ehegatten anerkannt wurden.⁷¹ Einseitig kann kein Ehegatte mit unterhaltsbefreiender Wirkung von dieser Vereinbarung abgehen. Gab es von Anfang an keinen Konsens über die Haushaltsführung, so entstand auch nie ein Unterhaltsanspruch nach § 94 Abs 2 ABGB.⁷²

4.1.1. Die Beschaffenheit und Qualität der Haushaltsführung

Unter dem Begriff Haushaltsführung wird die „hauptverantwortliche Erledigung der Alltagsversorgung der Familie“ verstanden. Insbesondere bezieht sich die österreichische Rechtsprechung dabei auf „die Nahrungsbeschaffung, die Wartung, Heizung und Reinigung des gesamten privaten Lebensbereiches einschließlich der Wäschereinigung“.⁷³ Die Haushaltsführung wird dabei, gemeinsam mit der Erziehung der Kinder, von der Judikatur als eigenständige Erwerbstätigkeit angesehen⁷⁴, völlig unerheblich davon, welche Größe der zu führende Haushalt aufweist.⁷⁵

Umstritten in der Judikatur und der Lehre ist die unterhaltsrechtliche Beurteilung einer völlig unzulänglichen Haushaltsführung. Während die Rechtsprechung und Teile der Lehre eine solche lediglich als Eheverfehlung qualifizieren wollen, welche den Unterhaltsanspruch nicht mindert⁷⁶, ist der überwiegende Teil der Lehre und auch die jüngere Rechtsprechung der durchaus zutreffenden Ansicht, dass eine gänzlich unzulängliche Haushaltsführung die Unterhaltsvoraussetzung des § 94 Abs 2 Satz 1 ABGB nicht erfüllen kann.⁷⁷

Immerhin stellt es Sinn und Zweck dieser Gesetzesstelle dar, dass jener Ehegatte, der zu Hause seinen Beitrag zur gemeinsamen Lebensführung leistet, vom anderen Ehegatten für diese Arbeit „entschädigt“ und auch versorgt wird. Da es in der Regel nicht nur auf die

⁷¹ *Hopf/Kathrein*, Eherecht³ § 94 ABGB Rz 19, diese verweisen dabei insbesondere auf die hier besprochene Entscheidung 4 Ob 17/12x.

⁷² LGZ Wien, 17.02.1999, 43 R 908/98t EFSlg 88.804.

⁷³ RIS-Justiz, RS0105569; OGH 29.05.1996, 4 Ob 2019/96g.

⁷⁴ RIS-Justiz, RS0009745; OGH 15.09.1982, 1 Ob 663/82.

⁷⁵ *Hinteregger* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, Klang³ § 94 Rz 11.

⁷⁶ LGZ Wien, 21.01.1991, 44 R 2002/91 EFSlg 64.913.

⁷⁷ *Schwimann/Kolmasch*, Unterhaltsrecht⁸ 221; *Schwimann/Kodek*, ABGB-Praxiskommentar⁴ § 94 Rz 11 (Stand November 2011, lexisnexis.at); LGZ Wien 17.02.1999, 43 R 908/98t EFSlg 88.803.

Organisation, sondern vor allem auch auf die Erledigung der alltäglich anfallenden Arbeiten ankommt⁷⁸, wäre es auch folgerichtig, von dieser Erledigung zumindest eine gewisse Qualität abzuverlangen und bei einer völlig unzureichenden Haushaltsführung einen Unterhaltsanspruch des Haushaltsführers zu verneinen. Dies gilt insbesondere auch im Lichte dessen, dass zur einer ordnungsgemäßen, durchschnittlichen Haushaltsführung keine besonderen Kenntnisse oder Fähigkeiten, beziehungsweise Qualifikationen erforderlich sind.

Eine bloße Vernachlässigung des Haushaltes führt allerdings einhellig nicht zum Verlust des Unterhaltsanspruches, sofern die Haushaltsführereigenschaft bereits einmal begründet wurde.⁷⁹

4.1.2. Die alleinige oder überwiegende Haushaltsführung

Voraussetzung für den Anspruch auf einen Unterhalt nach § 94 Abs 2 ABGB ist, dass der Haushalt überwiegend oder alleine durch einen Ehepartner geführt wird. Kein Unterhaltsanspruch erwächst daher, wenn beide Ehegatten gemeinsam oder etwa ein Dritter⁸⁰ den Haushalt führen. Allfällige Mithilfe eines Ehegatten im Rahmen von kleineren Haushaltstätigkeiten schadet dem grundsätzlichen Unterhaltsanspruch allerdings nicht, solange der Einsatz des anderen Ehegatten im Haushalt nach wie vor überwiegt.⁸¹

Einem voll berufstätigen Ehegatten, der neben seiner Erwerbstätigkeit zusätzlich auch noch überwiegend oder alleine den Haushalt führt, steht, wie bereits unter Punkt 3.2.4.2. ausgeführt, nach ständiger Rechtsprechung kein Unterhalt nach § 94 Abs 2 ABGB zu.⁸² Die Rechtsprechung unterstreicht damit auch die Intention des Gesetzgebers, den Unterhalt des Haushaltsführers zu sichern, wenn dieser ansonsten nicht fähig ist, selbst zur Eigenerhaltung beizutragen. Gerade diese Notwendigkeit ist nach der Rechtsprechung nicht gegeben, wenn der haushaltsführende Ehegatte zugleich aufgrund seiner Berufstätigkeit zum gemeinsamen Einkommen beitragen kann.⁸³

Gerade in Bezug auf den erwerbslosen haushaltsführenden Ehegatten lässt sich eine

⁷⁸ LGZ Wien, 11.06.2002, 42 R 324/02m EFSIlg 99.106.

⁷⁹ Hinteregger in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, Klang³ § 94 Rz 13.

⁸⁰ Stabentheiner in Rummel/Lukas, ABGB⁴ § 94 Rz 14.

⁸¹ Schwimann/Kolmasch, Unterhaltsrecht⁸ 221.

⁸² EFSIlg 28.572.

⁸³ Hopf/Kathrein, Eherecht³ § 94 ABGB Rz 22.

schiefe Optik nicht ganz verleugnen. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass in der heutigen Zeit immer öfter die Notwendigkeit besteht, dass beide Ehegatten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, um die eheliche Lebensgemeinschaft finanzieren zu können. Durch diese Judikaturlinie, die im Wesentlichen der Sicherung der Existenz des Haushaltsführers dient, wird der erwerbstätige Ehepartner, der gleichzeitig auch den Aufwand der alleinigen oder überwiegenden Haushaltsführung zu bestreiten hat – in den überwiegenden Fällen ist dies wohl die Ehefrau – schlechter gestellt, als der Ehepartner, der keiner Erwerbstätigkeit nachgeht und daher im traditionellen Sinn „nur“ den Haushalt führt.

Als plakatives Beispiel kann hier etwa eine Hausfrau ohne Eigenerwerb (Ehefrau A) einer voll erwerbstätigen, zugleich haushaltsführenden Ehegattin (Ehefrau B) gegenübergestellt werden. Während Ehefrau A nach der Judikatur einen Unterhaltsanspruch in Höhe von 33 % des Nettoeinkommens des Ehegatten hat, muss sich Ehefrau B ihr Eigeneinkommen anrechnen lassen und hat im besten Fall lediglich einen Ergänzungsanspruch gegenüber ihrem Ehegatten bei einem Unterhaltsanspruch von 40 % des gesamten Nettoeinkommens. Um ein solches Beispiel auch zahlenmäßig zu veranschaulichen, kann folgendes Szenario gebildet werden: Der unterhaltspflichtige Ehemann der jeweiligen Ehefrauen verdient netto € 2.200,00 monatlich. Ehefrau A stünden in diesem Fall etwa € 726,00 an Unterhalt für die Haushaltsführung zu. Geht man bei der zweiten, voll erwerbstätigen und zugleich haushaltsführenden Ehefrau B von einem eigenen monatlichen Nettoeinkommen in Höhe von € 1.200,00 aus, so bleibt ihr bei einer Anrechnung ihres eigenen Einkommens lediglich ein Ergänzungsanspruch in Höhe von € 160,00. Die Führung desselben Haushaltes begründet daher für Ehefrau A einen Unterhaltsanspruch in Höhe von € 726,00, während der Ehefrau B im zweiten Fall lediglich ein Anspruch in Höhe von € 160,00 zustünde. Es stellt sich die Frage, ob diese Ungleichbehandlung desselben Sachverhaltes (selber Haushalt) und die gleichzeitige Benachteiligung dieser Doppelbelastung (Erwerbstätigkeit plus Haushaltsführung) noch dem Wesen eines modernen Unterhaltssystems Rechnung trägt.

Dennoch ist im Sinne einer Gesamtbetrachtung davon auszugehen, dass der Ehefrau B wesentlich mehr geholfen wäre, wenn sich ihr Ehegatte im Sinne des Gleichbeteiligungsgrundsatzes zu einer Mithilfe im Haushalt überreden, als wenn er ihr monatlich einen (vergleichsweise geringen) Mehrbetrag zukommen ließe.

Die Kritik der Lehre ist zwar in ihrer Argumentation durchaus auf den ersten Blick

diskussionswürdig, aus den oben angeführten Erwägungen ist aber insgesamt der vom OGH erschaffenen Judikaturlinie oder zumindest dem Ergebnis beizupflichten, wenngleich der OGH in seiner Argumentation auf eher dünnem Eis steht. Denn nicht das Fehlen der Schutzwürdigkeit des erwerbstätigen Haushaltsführers, sondern dass dem erwerbstätigen Haushaltsführer mehr gedient wäre, wenn der andere Ehegatte im Sinne einer ausgewogenen Lastenverteilung sich durch Mithilfe stärker einbringen würde, anstatt ihn zu (etwas) höherer Unterhaltsleistung zu verpflichten, sollte den vorrangigen Blickpunkt auf diese Thematik und die primäre Intention einer solchen Rechtsprechungslinie darstellen.

4.2. Die Privatautonomie der Ehegatten

Das eheliche Zusammenleben ist in Österreich im Wesentlichen geprägt durch eine Gestaltungsfreiheit, beziehungsweise Privatautonomie der Ehegatten. So ist es für die Ehegatten möglich, wie oben bereits unter Punkt 3.1. ausgeführt, den Unterhaltsanspruch an sich einvernehmlich festzulegen.⁸⁴ Die gesetzlichen Regelungen, wie insbesondere auch die Sittenwidrigkeitsklausel des § 879 ABGB, stellen hier lediglich Schutznormen dar, sofern eine derartige Vereinbarung einen Ehegatten erheblich benachteiligt. Auch greifen die gesetzlichen Normen dann, wenn zwischen den Ehegatten keine Vereinbarung zustande kommt. Aber nicht nur der Unterhalt sollte zwischen den Ehegatten einvernehmlich gestaltet werden, sondern insbesondere auch das gemeinsame Zusammenleben.

Grundsätzlich haben die Gatten je nach ihren persönlichen Verhältnissen und insbesondere auch ihrer beruflichen Belastung mitzuwirken. Die Art und das Ausmaß der Mitwirkungspflicht bestimmt sich auch nach dem Alter, der Gesundheit, der Ausbildung und der Eignung. Hat ein Ehepartner etwa keine besonderen Haushaltsqualitäten, wie das Kochen oder das Bügeln, so muss er die niedrigeren Dienste erledigen.⁸⁵

4.2.1. Die Vereinbarung der Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft

Die Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft nach §§ 91 und 95 ABGB fällt in den höchstpersönlichen Lebensbereich der Ehegatten. Nach § 91 ABGB sollen die Ehegatten *„ihre eheliche Lebensgemeinschaft, besonders die Haushaltsführung, die Erwerbstätigkeit,*

⁸⁴ Hinteregger, Privatautonomie in der Ehe, in FS 200 Jahre ABGB (2011), 1007 ff.

⁸⁵ Kerschner, Familienrecht⁵ (2013), 42.

die Leistung des Beistandes und die Obsorge, unter Rücksichtnahme aufeinander und auf das Wohl der Kinder mit dem Ziel voller Ausgewogenheit ihrer Beiträge einvernehmlich gestalten“. Prinzipiell ist es dabei nicht vom Gesetzgeber vorgesehen und daher auch nicht zulässig, das alleinige Leitungsrecht eines der Ehegatten zu vereinbaren. Eine Ehe wird mittlerweile auch vom Gesetzgeber als Partnerschaft angesehen und nicht mehr als System der Über- und Unterordnung, wie es in einer patriarchalischen Gesellschaft der Fall ist, beziehungsweise war. Der Gesetzgeber wollte durch das EheRÄG 1999 die Lasten zwischen den Ehepartnern gerecht verteilen und dadurch eine gesellschaftliche Bewusstseinsbildung fördern, um gerade auch im familiären Umfeld Ungleichheiten zu minimieren oder bestenfalls sogar zu beseitigen.⁸⁶

Ein Festlegen auf ein stures System, bei der jeder der Ehegatten exakt die Hälfte der gesamten anfallenden Lasten innerhalb der Familie zu erledigen hat, war dabei keinesfalls die Intention des Gesetzgebers. Vielmehr ging es ihm darum, dass die jeweiligen Beiträge bei einer umfassenden Gesamtbetrachtung ein ausgewogenes Bild ergeben. Das Zusammenleben sollte daher zwischen den Eheleuten im Idealfall so gestaltet werden, dass sich im Endeffekt sämtliche Leistungen beider die Waage halten. Auf die jeweiligen Fähigkeiten und Bedürfnisse der Ehepartner ist bei der Lastenverteilung ebenfalls ein Augenmerk zu legen. Leidet etwa ein Ehepartner an einer schweren Krankheit, wie dies auch in der hier besprochenen Entscheidung der Fall war (die Unterhaltsberechtigte litt bescheinigtermaßen an einer psychischen Krankheit, nämlich einer paranoiden Schizophrenie), so kann von einem solchen naturgemäß nicht dieselbe Leistungsfähigkeit abverlangt werden, wie von einem gesunden Menschen.⁸⁷ In einem solchen Fall kommt nämlich die gesetzliche Beistandspflicht des anderen (gesunden) Ehegatten zu tragen, der dadurch in die Verpflichtung genommen wird und neben seinem eigenen auch den Teil der gemeinschaftlichen Haushaltsführung seines Ehepartners übernehmen muss.

4.2.2. Grenzen der Privatautonomie

Freilich gibt es nach wie vor Ehen, in denen die Ehepartner bewusst diesem Gleichbeteiligungsgrundsatz nicht entsprechen wollen, sondern, anstatt des modernen und partnerschaftlichen Bildes von gleichgestellten Ehepartnern, eine konservative Rollenverteilung im Sinne traditioneller Familienwerte bevorzugen. Dazu kann festgehalten

⁸⁶ Hinteregger in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, Klang³ § 91 Rz 3.

⁸⁷ Hopf/Stabentheiner, Das Eherechts-Änderungsgesetz 1999 (Teil 1), ÖJZ 1999, 821.

werden, dass auch ein sich ständig modernisierendes Ehe- und Familienrecht einem solchen privatautonomen Wunsch nicht im Wege stehen kann, solange er von beiden Ehegatten gemeinsam getragen wird. Eine generelle Bindungswirkung wird eine solche Vereinbarung jedoch, völlig zu Recht, nicht entfalten und das Gericht stets dann korrigierend eingreifen, sobald der schwächere Eheteil eine Stärkung seiner Position verlangt.

Dieser Gedanke der Gleichbehandlung schließt auch nicht aus, dass die Ehegatten im Einvernehmen eine Arbeitsteilung vereinbaren, bei der ein Ehepartner den Haushalt überwiegend oder alleine führt, sofern dies insgesamt dennoch eine gleichmäßige Lastenverteilung ergibt. So bestimmt § 95 ABGB, dass *„die Ehegatten an der Führung des gemeinsamen Haushalts nach ihren persönlichen Verhältnissen, besonders unter Berücksichtigung ihrer beruflichen Belastung, mitzuwirken haben. Ist jedoch ein Ehegatte nicht erwerbstätig, so obliegt diesem die Haushaltsführung; der andere ist nach Maßgabe des § 91 ABGB zur Mithilfe verpflichtet.“* Mit dieser Gesetzesstelle wollte der Gesetzgeber sichergehen, dass nicht, wie bisher in vielen Fällen üblich, die Ehefrau trotz eigener Berufstätigkeit auch die Haushaltsführung alleine oder überwiegend tragen muss, sondern dass eine gemeinsame Verantwortung beider Eheteile für den Haushalt geschaffen wird.⁸⁸

Das bewegliche System zwischen diesen beiden Gesetzesnormen (§§ 91 und 95 ABGB) stellt klar, dass es zwar prinzipiell zu einer einvernehmlichen Gestaltung zwischen den Ehegatten kommen, diese allerdings auch zu keiner Übervorteilung eines Ehepartners führen soll. § 91 ABGB stellt daher im Wesentlichen die Rahmenbedingungen für die dispositive Regelung des § 95 ABGB auf. Im Einzelfall ist natürlich sowohl die Belastung durch eine Erwerbstätigkeit, als auch die von den Ehegatten gewünschte Intensität der Haushaltsführung in eine solche Entscheidung miteinzubeziehen. So wird bei der jeweiligen Lastenverteilung etwa auch entsprechend zu berücksichtigen sein, wenn ein Ehepartner eine Vollzeitbeschäftigung ausübt, während der andere lediglich einer Teilzeitbeschäftigung nachgeht. Auch ist im Einzelfall einzukalkulieren, welchen Arbeitsaufwand die Ehegatten selbst überhaupt für den Haushalt tätigen möchten und ob es etwa Kinder oder möglicherweise auch nahe Angehörige zu versorgen gilt.

Die eheliche Lebensgemeinschaft kann, ebenso wie eine etwaige Unterhaltsvereinbarung (siehe Punkt 3.1.), durch ausdrückliche mündliche oder schriftliche Vereinbarung, aber auch

⁸⁸ Hinteregger in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, Klang³ § 95 Rz 1.

durch faktisches Verhalten wirksam gestaltet werden. „Eine zwischen den Ehegatten durch längere Zeit unwidersprochen befolgte Übung kann ähnlich wie nach § 863 Abs 1 ABGB die gleiche Wirkung äußern wie eine ausdrückliche Gestaltungsabsprache“.⁸⁹ Ein einvernehmliches Abgehen von einer einmal getroffenen Gestaltungsvereinbarung ist natürlich jederzeit möglich. Mittlerweile ist es nach § 91 Abs 2 ABGB jedoch auch für einen Eheteil möglich, einseitig von einer einmal getroffenen Vereinbarung abzugehen. Entscheidende Änderungen, wie etwa die Neuaufnahme, die Verringerung oder gar das Beenden einer Erwerbstätigkeit, sollten allerdings bereits aufgrund der im Eherecht festgelegten Treuepflicht und der Pflicht zur anständigen Begegnung mit dem anderen Ehepartner besprochen und gemeinsam erörtert, beziehungsweise gemeinsame Lösungen angestrebt werden.⁹⁰

4.3. Die Dauer der Haushaltsführung

Umstritten ist die Tatsache, wie lange eine Haushaltsführung tatsächlich angedauert haben muss, damit der haushaltsführende Ehegatte einen Anspruch auf Unterhalt erlangt. Mit eben dieser Frage hat sich der OGH in der hier besprochenen Entscheidung 4 Ob 17/12x auseinandergesetzt und kam dabei zum Schluss, dass eine gewisse Mindestdauer der Haushaltsführung für den Unterhaltsanspruch keine Rolle spiele und daher auch bereits eine sehr kurze Haushaltsführung, wie hier nicht einmal zwei Monate, zu einem Unterhaltsanspruch des Haushaltsführers führen könne. Er begründete diese Entscheidung im Wesentlichen damit, dass lediglich die ausdrückliche oder auch konkludente Vereinbarung der Ehepartner für den Unterhaltsanspruch nach § 94 Abs 2 ABGB entscheidend sei und dass es bereits genüge, wenn die Haushaltsführung „als Tatsache“ bestanden habe. Denn bereits durch die Entscheidung für eine Haushaltsführerehe, bei der der Haushalt durch einen Gatten geführt wird, entstehe der Unterhaltsanspruch nach § 94 Abs 2 ABGB. Ausgenommen seien lediglich Extremfälle, wie eine bloß eintägige Dauer der Haushaltsführung, welche nicht zu einem Unterhaltsanspruch führen würden.

Dieser Ansicht schlossen sich auch weite Teile der Lehre an⁹¹ und pflichteten der Entscheidung bei. Die Lehre geht sogar einen Schritt weiter und dabei wird insbesondere auch thematisiert, diese von der Judikatur entwickelte „Einmonatsfrist“ könne im Einzelfall

⁸⁹ OGH 04.03.1987, 1 Ob 697/86 EFSlg 52.966.

⁹⁰ Hinteregger in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, Klang³ § 91 Rz 7.

⁹¹ Schwimann/Kolmasch, Unterhaltsrecht⁸ 224; Hopf/Kathrein, Eherecht³ § 94 ABGB Rz 21.

noch unterschritten werden. Denkbar sollte dies etwa sein, wenn ein unterhaltspflichtiger Ehegatte unmittelbar nach der Hochzeit massive Gewalt gegen seine Ehegattin ausübe; es sei dann jedenfalls unzumutbar für diese haushaltsführende Gattin, noch weitere vier Wochen durchhalten zu müssen, um ihren Unterhaltsanspruch nicht zu verlieren, wenn von vorneherein zwischen den Ehepartnern eine Haushaltsführerehe vereinbart worden sei.⁹² Eine potentielle Gefahr, dass sich ein unterhaltsberechtigter Ehegatte dadurch auf „billige“ Art und Weise, nämlich lediglich durch eine äußerst kurze Haushaltsführung, vom unterhaltspflichtigen Ehegatten finanzieren lasse, sieht *Gitschthaler* dabei nicht, da seiner Ansicht nach der unterhaltszahlende Gatte durch die Grenzen der rechtsmissbräuchlichen Geltendmachung ohnedies geschützt werde. Das Thema „Verlust aufgrund von Rechtsmissbrauch“ wird unter Punkt 4.7. noch näher erläutert.

4.3.1 Die „nicht unerhebliche Dauer“

Allerdings gibt es auch Teile der Lehre, die dieser Entscheidung kritisch gegenüberstehen. Dabei ist nicht nur der Ausspruch, wonach eine Mindestdauer der Haushaltsführung nicht notwendig sei, der einzige Grund der Aufregung, sondern auch die vom OGH getätigte Aussage, wonach ein einmonatiger Zeitraum bereits genüge, Extremfälle wie eine eintägige Dauer allerdings nicht. Durch den Ausspruch der Zweitinstanz⁹³, dass die Dauer der Haushaltsführung „*nicht unerheblich*“ sein dürfe, der sich der OGH im Übrigen anschließt, werden viele Folgediskussionen aufgeworfen. So stellt sich insbesondere die durchaus berechnete und relevante Frage, in welchem Verhältnis die Dauer nicht unerheblich sein darf.⁹⁴ Ist dieser Zeitraum von einem Monat als absolut anzusehen, unabhängig davon, wie lange die Ehe bisher angedauert hatte, oder ist sie doch in Relation mit der Dauer der Ehe zu bringen?

In der hier besprochenen Entscheidung war es etwa der Fall, dass die Ehegatten erst seit knapp über einem Monat verheiratet waren, und die Ehegattin während dieser Zeit auch stets den Haushalt führte. Es kam sohin nach den Feststellungen der Erstinstanz zu einer Dauer der Haushaltsführung von 100 %, wenn man diese in Relation zur Dauer der Ehe setzt. Ein anderes Ergebnis würde man erreichen, hielte die Lebensgemeinschaft, beziehungsweise die Ehe, bereits seit mehreren Jahren an und der Haushalt werde erst seit

⁹² *Gitschthaler*, Kurzzeithausfrau, EF-Z 2012/136.

⁹³ LG Feldkirch 23.11.2011, 3 R 284/11d.

⁹⁴ *Wagner-Reitinger*, Neuere Rechtsprechung zum Ehegattenunterhalt unter besonderer Berücksichtigung des § 94 ABGB iVm § 69 Abs 2 EheG, ÖJZ 2015/28.

einem Monat geführt. Insofern ist es daher unerlässlich, bei der Beurteilung der Dauer der Haushaltsführung auch eine Relation zur bisherigen Dauer der Ehegemeinschaft zu ziehen, andernfalls wäre tatsächlich einem allfälligen Missbrauchsversuch Tür und Tor geöffnet.

Diesem durchaus zutreffenden Kritikpunkt hätte der OGH etwa entgegensteuern können, wenn er die entscheidende Frage der Relation in seiner zu 4 Ob 17/12x ergangenen Grundsatzentscheidung nicht offen gelassen hätte. Fraglich ist nämlich ganz konkret, was die Zweitinstanz mit ihrem Ausspruch, die Dauer der Haushaltsführung dürfe „nicht ganz unerheblich sein“, meinte. Eine Auslegung dieses vagen Begriffes durch den OGH würde Aufklärung und erhöhte Rechtssicherheit bieten. Darf diese Dauer ganz generell nicht unerheblich sein, und ist somit von einer absoluten, für alle Fälle geltenden, Mindestdauer auszugehen, oder ist diese im Verhältnis zur Dauer der Ehe oder ehelichen Lebensgemeinschaft anzusehen?

Wagner-Reitinger geht davon aus, dass der OGH durchaus eine Relation zur Dauer der Ehe setzen wollte, indem er seine Argumentation in jene Richtung gelenkt habe, wonach die Ehegatten rund einen Monat in ehelicher Gemeinschaft gelebt hätten und während dieser gesamten Dauer die Klägerin den Haushalt geführt habe. Der OGH schließe nach *Wagner-Reitinger* dadurch nämlich auch nicht aus, dass auch eine Haushaltsführung von einer mehr als einmonatigen Dauer durchaus zu kurz sein könne, sofern die eheliche Lebensgemeinschaft längere Zeit gedauert habe. Lege man die Entscheidung des OGH nämlich derart aus, dass er eigentlich eine „absolute Mindestdauer“ der Haushaltsführung festlegen habe wollen, so ist die weitere Befassung mit dem Erkenntnis problematisch, da eine Abgrenzung zwischen eintägiger und einmonatiger Dauer in der Praxis sehr schwierig werden könnte.⁹⁵

In einigen Punkten ist diese Argumentation *Wagner-Reitingers* durchaus nachvollziehbar. Der OGH spricht in seiner Entscheidung aus, das Gesetz stelle auf die Dauer der ehelichen Haushaltsführung nicht ab (Punkt 4. der rechtlichen Beurteilung 4 Ob 17/12x). Er selbst ist der Ansicht und verweist dabei auf die bisher ergangene Judikatur zu diesem Thema, wonach eine gewisse Mindestdauer – abgesehen von Extremfällen – für den Unterhaltsanspruch keine Rolle spiele (Punkt 8. der rechtlichen Beurteilung). Dabei spricht er aber nicht aus, dass die Dauer für den Unterhaltsanspruch irrelevant sei. Vielmehr

⁹⁵ *Wagner-Reitinger*, ÖJZ 2015/28, Punkt D.

wiederholt der OGH den (als bescheinigt) festgestellten Sachverhalt der Erstinstanz, wonach die Klägerin den ehelichen Haushalt während der gesamten Zeit der ehelichen Gemeinschaft führte (Punkt 9. der rechtlichen Beurteilung).

Natürlich kann hier in weiterer Folge interpretiert werden, so wie dies von *Wagner-Reitinger* verstanden wurde, dass der OGH mit dieser wiederholten Feststellung tatsächlich eine Relation zur Dauer der ehelichen Gemeinschaft setzen wollte. Doch ist diese Interpretation angesichts der Tatsache, dass der OGH in concreto keinen Ausspruch in diese Richtung tätigte, dass die Relation zwischen Dauer der Ehe beziehungsweise der Lebensgemeinschaft und Dauer der Haushaltsführung entscheidend sei, wohl zu weit gegriffen. Der OGH geht in seiner gesamten Entscheidung vielmehr nur darauf ein, dass die Vereinbarung zwischen den Ehegatten das entscheidende Kriterium darstellt und tätigt überhaupt keine Ausführungen dazu, ob eine relative oder absolute Mindestdauer der Haushaltsführung heranzuziehen ist.

Es stellt sich nämlich auch die Frage, ob rechtspolitisch überhaupt ein Unterschied zwischen einer relativen und einer absoluten Mindestdauer, also zwischen den beiden möglichen Fällen extrem kurzer Haushaltsführung gemacht werden sollte. Auf der einen Seite steht der Fall, bei dem die Lebensgemeinschaft erst seit kurzer Zeit besteht und daher auch die Haushaltsführung nur für kurze Zeit bestand und auf der anderen Seite steht der Fall, bei dem die Lebensgemeinschaft zwar bereits seit mehreren Jahren besteht, die Partner sich aber erst vor kurzer Zeit dazu entschlossen haben, zu einer Haushaltsführer-Ehe überzugehen. Warum sollte überhaupt darauf abgestellt werden, wie lange die Lebensgemeinschaft bereits angedauert hatte? Wird nicht der Ehepartner bereits in dem Moment schützenswert, in dem er sich dazu entschließt, den gemeinsamen Haushalt zu führen und dementsprechend auch seinen Beruf oder seine Ausbildung für diese Art der Lebensführung aufgibt? Diese Schutzwürdigkeit sollte unabhängig davon bestehen, ob die eheliche Lebensgemeinschaft gerade erst begründet wurde oder ob sie bereits seit mehreren Monaten oder auch Jahren bestanden hat.

Ein entscheidendes und in der Praxis sicher häufig vorkommendes Beispiel wäre hier etwa ein Kinderwunsch eines bisher kinderlosen Ehepaars. Geht eine Ehefrau von heute auf morgen dazu über, statt der Ausübung ihres Berufes nun den Haushalt zu führen, obwohl der Haushalt bisher jahrelang von beiden Ehegatten gemeinsam geführt wurde, und wird diese Lebensgemeinschaft anschließend unvorhergesehen nach einer ein- oder

zweimonatigen Haushaltsführung etwa aus gleichzeitigem Verschulden oder aus dem Verschulden ihres Ehemannes aufgehoben, so sollte diese Ehefrau doch gleichermaßen schutzwürdig sein, wie die Klägerin im Fall 4 Ob 17/12x, zumindest bis sie ihrer früheren Erwerbstätigkeit im gleichen Umfang wieder nachgehen kann. Es kann daher auch nicht zielführend sein, lediglich auf die Relation zwischen Lebensgemeinschaft und Haushaltsführung abzustellen.

Dies führt dazu, dass zur Beurteilung, ob ein Haushaltsführer-Unterhaltsanspruch wirksam begründet wurde, jedenfalls auch die Vereinbarung der Ehegatten Ausschlag geben sollte.

4.3.2. Die Vereinbarung der Ehegatten

Der OGH begnügte sich in seiner Entscheidung damit, auszusprechen, die ausdrückliche oder konkludente Vereinbarung zwischen den Ehepartnern sei entscheidend. Somit lässt er letztlich nur den Schluss zu, dass der entscheidende Faktor nicht die Dauer der Haushaltsführung, sondern lediglich die Vereinbarung zwischen den Ehegatten sei. Dementsprechend wäre es aber auch zu weit ausgelegt, wenn man aus der vorliegenden Entscheidung die Erkenntnis gewinnen wollte, die Dauer der Haushaltsführung sei in Relation zur Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft zu setzen. Gerade dies hat der OGH nämlich nicht ausgesprochen. Er zitiert vielmehr in seiner Entscheidung, dass „die Dauer der Ehe nur bei nahehelichen Unterhaltsforderungen wesentlich sei, nicht jedoch bei Unterhalt während aufrechter Ehe“ (Punkt 5. der rechtlichen Beurteilung) und spricht sich damit indirekt gegen eine Berücksichtigung der Dauer der Ehe im konkreten Fall aus.

Somit ist die Argumentation *Wagner-Reitingers* in gewisser Weise durchaus nachvollziehbar, doch fehlt für eine derartige Interpretation bei einer Gesamtbetrachtung der Entscheidung das notwendige Substrat. Der OGH hat nämlich gerade nicht ausgesprochen, dass eine Relation zwischen Dauer der Haushaltsführung und Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft beziehungsweise der Ehe zu ziehen ist, sondern einen solchen klaren Ausspruch unterlassen. Dies erfolgte entweder unbewusst, oder aber aufgrund der in dieser Arbeit bisher bereits getätigten Erwägungen im Bewusstsein darüber, dass die bisherige Dauer der Lebensgemeinschaft keine Auswirkung auf den Haushaltsführer-Unterhalt haben sollte.

Notwendigerweise muss man sich, aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse, aber dennoch

mit der Frage beschäftigen, ob der OGH mit seiner Entscheidung nicht eine absolute Mindestdauer gezogen hat. Er spricht nämlich einerseits zwar aus, es komme lediglich auf die Vereinbarung zwischen den Ehegatten an, andererseits schließt er aber „Extremfälle“ wie eine eintägige Mindestdauer gänzlich aus (Punkt 8. der rechtlichen Beurteilung). Wenn es für den OGH lediglich auf die als Tatsache bestehende Haushaltsführung ankommt, die von beiden Ehepartnern – wenigstens ursprünglich – akzeptiert worden war, warum reicht nicht bereits eine eintägige Dauer der Haushaltsführung aus und vor allem, wo ist die Grenze zu ziehen? Es stellt sich die durchaus berechtigte Frage, ab welchem konkreten Zeitrahmen der OGH keine Degradierung der Ehe zu einem Versorgungsinstitut erblickt.

4.3.3. Weitere Problembereiche

Diese Entscheidung wirft zusätzlich zu den bisher erörterten Problembereichen noch weitere Fragen auf, die durchaus diskussionswürdig sind. Natürlich ist die Dauer der Haushaltsführung für das Bestehen oder Nichtbestehen eines Unterhaltsanspruches von Relevanz. Die Dauer sollte aber lediglich als Indiz, ebenso wie die Qualität der Haushaltsführung, immer nach dem faktischen Einzelfall geprüft und beurteilt werden. Der höchstgerichtliche Rechtssatz, wonach keine Mindestdauer vorliegen müsse und eine solche (bis auf den ausjudizierten „Extremfall“ von einem Tag Haushaltsführung) bei der Unterhaltsbemessung keine Rolle spiele, ist möglicherweise auf diesen einen Fall anwendbar, doch keineswegs sollte er allgemeine Gültigkeit erlangen und in dieser Form auf sämtliche Fälle Anwendung finden.

Selbstverständlich muss im Konkreten geprüft werden, wie lange eine solche Haushaltsführung bestanden hat, damit auch die Qualität selbiger festgestellt werden kann. Da nach dem OGH neben einer vertraglich vereinbarten Haushaltsführung auch ein konkludentes Verhalten der Ehegatten für die Begründung einer Haushaltsehe und damit eines Anspruchs auf Unterhalt des Haushaltsführenden ausreicht, ist es umso wichtiger, hier stets im Einzelfall genau zu überprüfen, ob, in welcher Form und Qualität und wie lange diese konkludente Haushaltsführung bestanden hat und ob diese im Sinne beider Ehegatten auch so erbracht wurde.

Der Entscheidung ebenfalls kritisch gegenüber steht *Deixler-Hübner*⁹⁶, welche davon

⁹⁶ *Deixler-Hübner*, Ehegattenunterhalt auch bei kurzer Haushaltsführung - Sozialhilfe ist kein unterhaltsminderndes Einkommen, iFamZ 2012/153.

ausgeht, dass eine konkludente Rollenverteilung innerhalb der Ehe auch eine große Gefahr für die finanzielle Zukunft des potentiell Unterhaltspflichtigen darstellen kann. Natürlich ist die andere Seite der Münze, nämlich die des Unterhaltspflichtigen, ebenfalls kritisch zu betrachten. Ein einmal begründeter Haushaltsführer-Unterhaltsanspruch birgt viele Vorteile für den Unterhaltsberechtigten, nicht zuletzt etwa die Begünstigung, keine Erwerbstätigkeit ausüben zu müssen, sodass der Unterhaltsverpflichtete im Gegenzug eine durchaus schwache Position einnimmt, sobald er einmal einer konkludenten Rollenverteilung „zum Opfer gefallen ist“. Ein weiteres Argument dafür, dass es gerade im Hinblick auf den Haushaltsführer-Unterhalt nicht zu starren Rechtssätzen kommen sollte, sondern dass stets die besonderen Vorkommnisse des Einzelfalls durch den erkennenden Richter beurteilt werden sollten. Gerade dieses Problem ergibt sich bei der Betrachtung des titelgebenden Sachverhaltes. Den Ehegatten trifft aufgrund des psychischen Krankheitsbildes seiner Ehefrau eine folgenschwere Unterhaltspflicht, da sie weder aufgrund der fehlenden Anspannung eigene Einkünfte erzielen muss, noch aufgrund der vorliegenden psychischen Krankheit eigene Einkünfte erzielen kann. Es steht somit einer langfristigen Unterhaltsverpflichtung eine äußerst kurze Haushaltsführung gegenüber.

Fraglich ist zudem, und dabei ist vor allem auch auf das bereits angeführte Beispiel des plötzlichen Kinderwunsches zu verweisen, wie es rechtspolitisch überhaupt beurteilt werden soll, wenn sich die Partner nach einer solchen jahrelangen ehelichen Lebensgemeinschaft, bei der sie gleichteilig den Haushalt geführt haben, von nun an dazu entschließen, dass ein Ehepartner den Haushalt alleine oder überwiegend führt. Ab welchem Zeitpunkt kommt es hierbei zu einem Unterhaltsanspruch aufgrund der Haushaltsführereigenschaft? Folgt man der Ansicht des OGH in der Entscheidung 4 Ob 17/12x, so entsteht bereits bei der Einigung der Ehepartner auf eine Haushaltsführerehe der Unterhaltsanspruch nach § 94 Abs 2 ABGB. Dies sollte jedoch nicht uneingeschränkt Geltung erlangen. Der Haushaltsführerunterhalt ist ein privilegierter Unterhalt, der für den Unterhaltsberechtigten essentielle Vorteile birgt. Es stellt sich die Frage, inwieweit auch ein Ehepartner schützenswert ist, der bisher noch nicht die Nachteile des jahrelangen Haushaltsführer-Daseins, wie etwa verpasste Berufs- oder Ausbildungschancen, erleiden musste. Auch dies zeigt wiederum, dass eine Entscheidung über den Haushaltsführer-Unterhalt stets eine Frage des Einzelfalles bleiben sollte und dass sämtliche Faktoren in die Entscheidung miteinfließen sollen.

4.3.4. Der Lösungsansatz

Richtig wäre es wohl im Ergebnis, nicht lediglich auf die Vereinbarung zwischen den Ehegatten abzustellen, und auch keine Mindestdauer der Haushaltsführung zu ziehen, sondern vielmehr auf eine Gesamtbetrachtung, auch in Zusammenhang mit der Dauer der Ehe, abzustellen. Der weitreichende Schutzzweck dieses speziellen Unterhaltsanspruches sollte bei der Entscheidung über einen vorliegenden Anspruch jedenfalls beachtet und deshalb eine umfassende Beurteilung des gesamten Sachverhaltes, die nicht lediglich auf einzelne Faktoren abzielt, getätigt werden. Einem allfälligen Missbrauch kann dadurch ebenfalls vorgebeugt werden.

Leider wurde vom OGH in dieser Entscheidung nicht herausgearbeitet, welche unterhaltsanspruchsbegründenden und -relevanten Faktoren für die Entscheidung des Haushaltsführerunterhalts zu berücksichtigen sind. So sollte es natürlich einerseits eine Rolle spielen, wie lange die Lebensgemeinschaft bisher angedauert hat. Andererseits sollte man sich aber auch gleichzeitig mit der, allenfalls konkludenten, Vereinbarung der Ehegatten auseinandersetzen und in welcher Form und auf welche Art und Weise und vor allem, unter welchen Voraussetzungen, diese ergangen ist. Weiters sollte eine Zukunftsprognose, und dabei nicht zuletzt die Frage in den Raum gestellt werden, aus welchen Erwägungen zwischen den Parteien in Zukunft eine Haushaltsführerehe geführt werden soll und welche Beweggründe diese Entscheidung beeinflusst haben. Natürlich sind dies alles große Anforderungen an die Rechtsprechung und machen gerade diese Faktoren eine Entscheidung darüber, ob ein Haushaltsführer-Unterhalt im Sinne des § 94 Abs 2 ABGB zugesprochen werden soll, zu einer umfassenden, abstrakten und sehr schwierig zu treffenden.

4.4. Die Höhe des Unterhalts

Die von juristischen Laien nur allzu gerne gestellte Frage, „*wie viel Unterhalt bekommt man als Hausfrau/-mann?*“ lässt sich weder pauschal, noch in einem einzigen Satz beantworten. Es gilt, eine Vielzahl von Faktoren zu berücksichtigen und dementsprechend jeden Einzelfall für sich zu betrachten. Neben dem Einkommen des Unterhaltspflichtigen und etwaigen Eigeneinkünften des unterhaltsberechtigten Ehegatten, sind vor allem weitere Faktoren, wie etwa andere unterhaltsberechtigten Personen, etwa Kinder oder geschiedene Ehegatten, miteinzubeziehen. Außerdem ist bei der Berechnung der Unterhaltshöhe auf das

Zusammenspiel zwischen der Leistungsfähigkeit auf der einen Seite und der den Lebensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Bedürfnisse auf der anderen Seite Bedacht zu nehmen.

Trotz alledem ist die Unterhaltshöhe kein großes, dunkles Mysterium, das nur von eingeweihten „Vollblutjuristen“ enträtselt werden kann. Die Rechtsprechung hat, wie schon bei dem Unterkapitel der Bemessungsgrundlage (Punkt 3.2.6.) angemerkt, eine Orientierungshilfe geschaffen, um im Sinne der Rechtssicherheit die Gleichbehandlung von gleichgelagerten Sachverhalten zu gewährleisten. Die Notwendigkeit dafür ergab sich, da das Gesetz selbst keinen direkten Anknüpfungspunkt bezüglich der konkreten Höhe des Unterhalts vorsieht. Die Betrachtung des Einzelfalls wird durch die judizierte Prozentsatzmethode aber keinesfalls obsolet, da diese eben keinen generellen Maßstab für die Bemessung des Unterhalts darstellt.⁹⁷

Der bereits erwähnte Prozentsatz, der durch die ständige Rechtsprechung entwickelt wurde, sieht für den haushaltsführenden Ehegatten, der über kein berücksichtigungswürdiges eigenes Einkommen verfügt, einen Unterhaltsanspruch in der Höhe von 33 % des tatsächlichen Nettoeinkommens des alleinverdienenden Unterhaltspflichtigen vor.⁹⁸ Sobald besondere, vom Durchschnittsfall abweichende Umstände auftreten, ist im Hinblick darauf der Prozentsatz dementsprechend zu korrigieren. Die Rechtsprechung hat beispielsweise die Deckung eines medizinisch indizierten Sonderbedarfs⁹⁹ oder einen erhöhten Aufwand aufgrund einer Unterbringung in ein Pflegeheim¹⁰⁰ als solche besonderen und abweichenden Umstände anerkannt. Es besteht sohin keine absolute Bindung der Judikatur an die Prozentsatzmethode, sondern soll diese vor allem eine Richtschnur für die Berechnung darstellen.

Neben den besonders berücksichtigungswürdigen Umständen, die meistens den Anspruch des Unterhaltsberechtigten erhöhen, vermindern andere Sorgepflichten des Unterhaltsverpflichteten, wie etwa unterhaltsberechtigter Kinder oder ehemalige Ehegatten,

⁹⁷ RIS-Justiz, RS0047419; OGH 30.07.2009, 8 Ob 38/09k EFSIlg 122.528, iFamZ 2009/247 (*Deixler-Hübner*).

⁹⁸ OGH 26.09.1991, 8 Ob 635/90; 26.09.1991, 7 Ob 581/91; 27.04.1999, 1 Ob 288/98d JBI 1999/725; so auch die Lehre *Hinteregger/Ferrari*, Familienrecht⁷ (2015), 62; *Schwimmann/Kolmasch*, Unterhaltsrecht⁸ 225; *Hinteregger* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, Klang³ § 94 Rz 52; *Buchwalder*, Unterhalt bei aufrechter Ehe, 106.

⁹⁹ OGH 24.02.1994, 8 Ob 503/94.

¹⁰⁰ LG St. Pölten 18.01.2006, 23 R 7/06m EFSIlg 113.159.

einen solchen Anspruch um einen gewissen Prozentsatz.

Im Kindesunterhaltsrecht existiert eine sogenannte „Luxusgrenze“, oder auch „Unterhaltsstopp“ genannt. Diese Regelung, fallweise auch „Playboy-Grenze“ genannt, stellt eine Beschränkung der Unterhaltshöhe des Kindesunterhaltes nach oben dar. Bei besonders großem Leistungsvermögen des Unterhaltsschuldners ist es üblich, von der Prozentsatzmethode abzuweichen, um aus pädagogischen Gründen etwaige Luxusbedürfnisse des Kindes nicht zu befriedigen. Käme es zu einer verschwenderischen, vom vernünftigen Bedarf eines Kindes losgelösten Überalimentierung, ist eine Begrenzung nach oben vorzunehmen¹⁰¹. Eine solche Luxusgrenze existiert beim Unterhalt zwischen Ehegatten nicht. Dies ist durchaus als folgerichtig anzusehen, da die Argumentation beim Kindesunterhalt in Richtung „erzieherische Maßnahme“ bei Ehepaaren, die sich gleichberechtigt gegenüberstehen sollen, ins Leere greift. Bezieht der unterhaltspflichtige Ehegatte daher ein, wenn auch exorbitant hohes Einkommen, so kommt auch der unterhaltsberechtigten Gatte in den Genuss dieser gehobenen Verhältnisse.¹⁰²

4.5. Eigeneinkünfte des Unterhaltsberechtigten

Führt nun einer der Ehegatten den Haushalt und hat er deshalb einen Anspruch auf Unterhalt im Sinne des § 94 Abs 2 ABGB, so schadet es für seinen Unterhaltsanspruch nicht, wenn er selbst Einkünfte erzielt. Diese Einkünfte können den Unterhaltsanspruch mindern, jedoch werden sie nicht in voller Höhe vom Unterhaltsanspruch abgezogen, sondern werden sie lediglich angemessen zu berücksichtigen sein. Entscheidend ist der Einzelfall und auf die in diesem Zusammenhang Bedacht zu nehmenden Umstände, wie etwa die Belastung durch den Haushalt, die Kindererziehung oder das Alter des Unterhaltsberechtigten. Im Hinblick auf die in § 94 Abs 1 ABGB geregelte Beitragspflicht beider Ehegatten und auch dem Gleichbeteiligungsgrundsatz des § 91 ABGB folgend, lässt sich festhalten, dass, je ausgeprägter die Umstände auf Seiten des unterhaltsberechtigten Ehegatten sind, desto niedriger wird der Abzug seiner eigenen Einkünfte vom Unterhaltsanspruch ausfallen.¹⁰³

Eine Frage, die sich in diesem Zusammenhang stellt, ist, was alles als Einkommen des

¹⁰¹ RIS-Justiz, RS0047424.

¹⁰² Hopf/Kathrein, Eherecht³ § 94 ABGB Rz 38.

¹⁰³ Hopf/Kathrein, Eherecht³ § 94 ABGB Rz 25.

Berechtigten zu definieren ist. Die Rechtsprechung hat sich natürlich schon umfassend mit diesem Thema auseinandergesetzt und ist zu dem Schluss gekommen, dass sowohl das Erwerbseinkommen, als auch das arbeitslose Einkommen und die Alterspension, oder eine Berufsunfähigkeitspension zum Einkommen des Berechtigten zählt. Grundsätzlich fällt alles darunter, was dem Unterhaltsberechtigten, entweder als Naturalleistung oder in Geldleistung, gleich welcher Art, aufgrund eines Anspruches zukommt, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen die Anrechenbarkeit bestimmter Einkünfte auf den Unterhalt untersagen.¹⁰⁴

Der Begriff der „eigenen Einkünfte“ des Unterhaltsberechtigten ist also sehr umfassend zu verstehen und bezieht sich nicht nur auf Erträge aus der Arbeitskraft oder des Kapitals des haushaltsführenden Ehegatten, sondern auf alle tatsächlich erhaltenen Leistungen, sofern nicht die Berücksichtigung kraft Gesetzes ausgeschlossen ist. Beispiele aus der Judikatur, welche Erträge berücksichtigungswürdig sind, wären etwa das Entgelt für Schreibarbeiten oder Übersetzungen, Einkünfte einer Teilzeitbeschäftigung, aber auch Erträge aus dem Vermögen, wie Zinseinkünfte, Gewinnausschüttungen oder Leistungen aus einer privaten Rentenversicherung¹⁰⁵. Kommt es zu Schwankungen des Einkommens, kann von einem längerfristig ermittelten Durchschnittseinkommen ausgegangen werden.

Ogleich sehr vieles zum anrechenbaren Eigeneinkommen des Berechtigten zählt, gibt es auch hier einige Ausnahmen. Darunter fallen insbesondere Leistungen, die der unterhaltsberechtigte Ehegatte erhält und die vom Gesetzgeber einem bestimmten Zweck gewidmet sind, also sogenannte „Transferleistungen“.¹⁰⁶ Hierzu zählt die Rechtsprechung die Familienbeihilfe¹⁰⁷, das Kinderbetreuungsgeld¹⁰⁸, die Ausgleichszulage¹⁰⁹ (diese dient der Aufstockung des Gesamteinkommens eines Pensionsbeziehers, sofern es unter einem gesetzlichen Mindestbetrag liegt)¹¹⁰, das Pflegegeld¹¹¹, aber auch Teile des Einkommens, die der Abdeckung eines bestimmten Mehraufwandes dienen, beispielsweise ein

¹⁰⁴ RIS-Justiz RS0009550; OGH 28.02.1991, 7 Ob 503/91; *Smutny in Kletecka/Schauer*, ABGB-ON^{1.04} § 94 Rz 46.

¹⁰⁵ OGH 06.11.2007, 10 Ob 93/07k.

¹⁰⁶ *Hopf/Kathrein*, Eherecht³ § 94 ABGB Rz 27.

¹⁰⁷ LGZ Wien 03.04.2007, 44 R 138/07f EFSlg 116.240.

¹⁰⁸ OGH 06.11.2008, 6 Ob 200/08t; bei dieser Entscheidung bezog sich der OGH auf die damalige Neuregelung des § 42 KBGG, wobei nach dem Gesetzgeber das Kinderbetreuungsgeld nicht als Einkommen des Kindes oder des Elternteils angesehen werden soll.

¹⁰⁹ OGH 03.10.2008, 3 Ob 160/08p EFSlg 119.095, EF-Z 2009/13.

¹¹⁰ Quelle: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/27/Seite.270224.html>.

¹¹¹ OGH 12.10.1999, 5 Ob 10/99 EFSlg 88.883.

Fahrtkostenersatz¹¹².

Außerdem wird auch die Sozialhilfe nach ständiger Rechtsprechung¹¹³, so auch in der Entscheidung 4 Ob 17/12x, nicht als unterhaltsrechtlich relevantes Einkommen angesehen und damit nicht auf den Unterhaltsanspruch des Ehegatten angerechnet. Im Jahr 2010 wurde die bis dahin geltende Sozialhilfe reformiert und die sogenannte „bedarfsorientierte Mindestsicherung“ eingeführt. Die bedarfsorientierte Mindestsicherung wird durch Landesgesetzgebung geregelt und deshalb variiert sie in der konkreten Ausgestaltung innerhalb der Bundesländer. Geprägt ist sie jedoch einheitlich durch den Subsidiaritätsgrundsatz, was bedeutet, dass der Anspruch erst dann entsteht, wenn eine ausreichende finanzielle Absicherung weder durch den Einsatz eigener Kräfte und Mittel, also Arbeitskraft, Einkommen oder Vermögen, noch durch familiären Unterhalt, noch aufgrund anderer sozialversicherungsrechtlicher oder sonstiger vorrangiger Leistungsansprüche möglich ist. Unter andere, beziehungsweise vorrangige Leistungsansprüche fallen etwa das Arbeitslosengeld und die Notstandshilfe. Es müssen also sämtliche Möglichkeiten vom Berechtigten ausgeschöpft worden sein, bevor ein Anspruch auf eine bedarfsorientierte Mindestsicherung zielführend geltend gemacht werden kann.¹¹⁴

In der hier besprochenen Entscheidung 4 Ob 17/12x war es konkret so, dass die Klägerin Sozialleistungen von der Bezirkshauptmannschaft bezog. Das Rekursgericht beurteilte den Sozialhilfebezug der Klägerin als nicht unterhaltsrechtlich relevantes Einkommen. Nach der Rechtsprechung werde eine solche Sozialhilfe nämlich nur dann als Eigeneinkommen berücksichtigt, wenn das jeweilige „Sozialhilfegesetz keine den Sozialhilfeempfänger betreffende Rückzahlungsverpflichtung und keine Legalzession des Unterhaltsanspruches vorsehe, also eine einmal gewährte Sozialhilfe nicht mehr zurückgefordert werden könne“. Da das Gesetz über die Mindestsicherung in Vorarlberg einen solchen Ersatz vorsehe, sei der Sozialhilfebezug der Klägerin nicht auf den Unterhaltsanspruch anzurechnen.¹¹⁵ Diesen rechtlichen Ausführungen schloss sich der OGH als nächste Instanz an.

Deixler-Hübner kritisiert hierbei, dass der OGH sich mit dieser Ansicht in seiner eigenen

¹¹² LG Wels 24.03.2010, 21 R 308/09g EFSlg 126.093.

¹¹³ RIS-Justiz RS0118565; OGH 23.01.2004, 8 Ob 126/03t.

¹¹⁴ Quellen: <http://derstandard.at/1234508198712/Mindestsicherung-Notstandshilfe-Arbeitslosengeld;>
[https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/169/Seite.1693914.html.](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/169/Seite.1693914.html)

¹¹⁵ LG Feldkirch 23.11.2011, 3 R 284/11d.

Judikatur¹¹⁶ widerspreche. In einer kurz zuvor ergangenen Entscheidung habe er nämlich tatsächlich bezogene Notstandshilfe als unterhaltsmindernd angesehen, unabhängig davon, ob diese zu Unrecht bezogen worden und allenfalls zurückzuzahlen sei. Er sei davon ausgegangen, er habe eine solche Frage der Rückzahlung nicht im Unterhaltsverfahren zu klären. Außerdem sei der OGH bisher davon ausgegangen¹¹⁷, dass ein Sozialhilfebezug nur dann als unterhaltsmindernd gelte, wenn das Sozialhilfegesetz keine Rückzahlungsverpflichtung vorsehe. Hingegen sei er in der zu 4 Ob 17/12x ergangenen Entscheidung undifferenziert davon ausgegangen, dass ein Sozialhilfebezug den Unterhaltsanspruch nicht mindere, unabhängig davon, ob eine Rückzahlungsverpflichtung bestehe oder nicht.

Dazu ist auszuführen, dass das Rekursgericht diese Problematik der allfällig gesetzlich verankerten Rückzahlungsverpflichtung der Mindestsicherung sehr wohl thematisierte und dazu ausführte, das Gesetz über die Mindestsicherung für das Land Vorarlberg (Mindestsicherungsgesetz - MSG¹¹⁸) sehe in § 9 eine Ersatzverpflichtung durch den Empfänger der Mindestsicherung sowie in § 12 eine Legalzession vor.¹¹⁹ Daraus schloss das Rekursgericht rechtlich, dass der Sozialhilfebezug der Klägerin im vorliegenden Fall nicht auf den Unterhaltsanspruch anzurechnen sei, was der OGH in dieser Form auch bestätigte. Problematisch ist hierbei natürlich, dass der Ausspruch des OGH, wonach Sozialhilfebezug kein unterhaltsrelevantes Einkommen darstelle, nunmehr für sich allein betrachtet tatsächlich der bisher ergangenen Judikaturlinie widerspricht. Der Kritik *Deixler-Hübners* ist daher in diesem Punkt beizupflichten.

Wie bereits erwähnt, sind bei der Bemessung des Unterhalts auch Erträge, die der Unterhaltsberechtigte aus seinem Vermögen erzielt, zu berücksichtigen. Das bedeutet jedoch nicht, dass er deshalb seinen Vermögensstamm zur Entlastung des unterhaltsverpflichteten Ehegatten heranziehen muss.¹²⁰ Eine entsprechende Vereinbarung ist jedoch aufgrund des Grundsatzes der Privatautonomie im Unterhaltsrecht möglich. Verkauft also der Unterhaltsberechtigte einen privaten Vermögensgegenstand, ist der Erlös nicht als berücksichtigungswürdiges Einkommen zu behandeln, da es sich dabei lediglich um eine Umschichtung der Vermögenssubstanz handelt.¹²¹

¹¹⁶ OGH 25.04.2012, 7 Ob 32/12z.

¹¹⁷ OGH 28.09.2006, 4 Ob 153/06p; 13.10.2009, 1 Ob 134/09a; 23.02.2011, 3 Ob 9/11m.

¹¹⁸ LGBl. Nr. 64/2010.

¹¹⁹ LG Feldkirch 23.11.2011, 3 R 284/11d.

¹²⁰ OGH 06.11.2007, 10 Ob 93/07k.

¹²¹ OGH 27.11.2012, 8 Ob 121/12w EFSlg 133.517.

Erzielt der unterhaltsberechtigte Ehegatte äußerst geringfügige Einkünfte, die im Verhältnis zu den Einkünften des anderen Ehegatten einen nur marginalen Teil ausmachen, so werden diese nicht berücksichtigt. Auch keine Berücksichtigung finden Einkünfte, die der Unterhaltsberechtigte deshalb ins Verdienen bringen musste, weil der Unterhaltsverpflichtete eine Unterhaltsverletzung begangen hat.¹²² Dasselbe gilt für Zuwendungen von dritter Seite, sofern nicht Gegenteiliges vereinbart worden ist.¹²³

4.6. Unterhalt nach Aufhebung der Haushaltsgemeinschaft

Der Gesetzgeber hat in § 94 Abs 2 Satz 2 ABGB ausdrücklich festgehalten, dass der Anspruch auf Unterhalt des Haushaltsführers auch nach einer Haushaltstrennung dem Grunde nach bestehen soll, sofern die Geltendmachung des Anspruchs insbesondere im Hinblick auf die Gründe, die zur Trennung führten, keinen Missbrauch des Rechts darstellt. Bei dieser Regelung ist klar ein Schutzgedanke bezüglich des Ehepartners, der sich selbstaufopfernd dem gemeinsamen Haushalt und gegebenenfalls der Erziehung der gemeinsamen Kinder gewidmet hat und dann nicht durch das Verlassenwerden vor einem „Scherbenhaufen“ stehen und mit einem Schlag selbst, etwa durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, für seinen Unterhalt sorgen soll, zu erkennen.¹²⁴

Nach der Trennung des gemeinsamen Haushalts bleibt der Unterhaltsanspruch des ehemaligen Haushaltsführers zwar dem Grunde nach erhalten, jedoch ist bei der Höhe des Unterhalts jedenfalls zu berücksichtigen, wenn sich maßgebende Voraussetzungen nach der Aufhebung des Haushaltes ändern.¹²⁵ Eine Pönalisierung wegen der Aufgabe des gemeinsamen Haushalts, von welchem Ehegatten auch immer, wird durch diese Regelung nicht angestrebt. Ein später festgestelltes Scheidungsschulden als solches ist für den Unterhalt während der Ehe ohne Belang, sofern es nicht den Missbrauchstatbestand erfüllt.¹²⁶ Nach der Haushaltstrennung besteht für den Haushaltsführer keine Verpflichtung mehr, Haushaltsleistungen für den anderen Ehegatten zu erledigen.¹²⁷ Insofern ist also der nach wie vor gewährte Unterhaltsanspruch keine Abgeltung mehr für gegenwärtig erbrachte

¹²² Hinteregger in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, Klang³ § 94 Rz 49.

¹²³ Hopf/Kathrein, Eherecht³ § 94 ABGB Rz 27.

¹²⁴ OGH 06.09.1977, 5 Ob 642/77; 10.05.1995, 7 Ob 550/95; 13.10.2009, 1 Ob 134/09a;

Schwimmann/Kolmasch, Unterhaltsrecht⁸ 223.

¹²⁵ OGH 10.10.1991, 7 Ob 582/91.

¹²⁶ LGZ Wien 12.08.1986, 43 R 2052/86 EFSIlg 50.177; Schwimmann/Kolmasch, Unterhaltsrecht⁸ 224.

¹²⁷ OLG Wien 06.08.1980, 12 R 130/80 EFSIlg 35.165.

Leistungen, sondern vielmehr erhält der Unterhaltsberechtigte den Haushaltsführerunterhalt deshalb weiterhin, weil die Haushaltsführereigenschaft seinerzeit einmalig begründet wurde. Dies lässt erneut erkennen, dass der Unterhaltsanspruch vorwiegend einem Schutzgedanken des einstigen Haushaltsführers folgt und ist an dieser Stelle erneut auf die Kritik *Deixler-Hübners* zu verweisen, wonach die finanzielle Zukunft des Unterhaltsverpflichteten durch eine Rollenverteilung in der Ehe einer Gefahr ausgesetzt ist.¹²⁸

Die Rechtsprechung sieht als Voraussetzung für das weitere Bestehen des Unterhalts die ursprünglich einvernehmliche Gestaltung der Ehe als Haushaltsführerehe. Die Ehegatten haben sich, eventuell auch nur konkludent, auf die Führung des gemeinsamen Haushalts durch einen Gatten geeinigt und es ist in weiterer Folge auch tatsächlich zu einer solchen Führung gekommen.

4.7. Verlust aufgrund von Rechtsmissbrauch

In § 94 ABGB ist geregelt, dass der Haushaltsführer-Unterhaltsanspruch auch nach der Aufhebung des gemeinsamen Haushalts zugunsten des bisher Unterhaltsberechtigten weiter gilt, sofern die Geltendmachung des Unterhaltsanspruches, insbesondere wegen der Gründe, die zur Aufhebung des gemeinsamen Haushalts geführt haben, nicht einen Rechtsmissbrauch darstellen würde.

Anders als in § 74 EheG, in dem ausdrücklich die Verwirkung des Unterhaltsanspruches nach der Scheidung bestimmt wurde, hat der Gesetzgeber davon in § 94 Abs 2 Satz 2 ABGB abgesehen. Die Geltendmachung muss laut dem Gesetz einen Rechtsmissbrauch darstellen, der einem Unterhaltsanspruch entgegensteht, damit der Verlust dieses Anspruches gefordert werden kann. In Anlehnung an die zuvor entwickelte Rechtsprechung über die Verwirkung aufgrund des § 91 ABGB in der Fassung vor dem 01.01.2000 spricht die Judikatur in diesem Zusammenhang dennoch von der „Verwirkung“ des ehelichen Unterhaltsanspruches.

Die Rechtsprechung dehnt außerdem die Möglichkeit des Unterhaltsverlustes zusätzlich zu dem Fall des ehemaligen Haushaltsführenden auf alle Arten des ehelichen

¹²⁸ *Deixler-Hübner*, iFamZ 2012/153.

Unterhaltsanspruches aus. Es sind also auch die Unterhaltsansprüche gemäß § 94 Abs 2 Satz 3 ABGB des schlechter verdienenden, beziehungsweise des beitragsunfähigen Ehegatten von der Verlustmöglichkeit aufgrund Rechtsmissbrauches erfasst.¹²⁹

4.7.1. Das Verhalten der Ehegatten

Ob und wann es zu einem Verlust des Unterhaltsanspruches kommt, kann nicht pauschal festgestellt werden. Es sind viele Faktoren zu berücksichtigen und somit ist immer der jeweilige Einzelfall für sich allein zu beurteilen. Demzufolge hat sich eine große Anzahl von Entscheidungen gebildet, anhand derer eine solche Prüfung durchgeführt werden kann.

Wesentlich ist, dass der Unterhaltsberechtigte eine besonders schwere Eheverfehlung begangen haben muss, damit ein weiterhin gewährter Unterhalt einen Missbrauch des Rechts darstellt. Dabei ist aber auch das Verhalten des unterhaltsverpflichteten Ehegatten miteinzubeziehen. Handelt es sich bei der Verfehlung durch den Berechtigten lediglich um eine Reaktion auf ein schwerwiegendes Fehlverhalten des anderen Ehegatten, oder ist die Ehe bereits deshalb weitgehend zerrüttet, führt diese daraus resultierende Verfehlung nicht zum Verlust.¹³⁰ Insbesondere ist zu berücksichtigen, wenn der Ehepartner die schwere Pflichtverletzung des anderen dadurch gebilligt, veranlasst oder gefördert hat, dass er ausdrücklich oder unzweifelhaft erkennbar seinen Willen, die Ehe ihrem Wesen nach fortzusetzen, aufgegeben hat.¹³¹ Nur wenn der unterhaltsberechtigte Ehegatte mehr oder minder grundlos ein solches Verhalten setzt, so dass es dem anderen Ehegatten unzumutbar erscheint, weiterhin an der Ehe und der Lebensgemeinschaft festzuhalten und dafür beizutragen, ist ein Verlust des Unterhaltsanspruches anzunehmen.¹³²

Durch ein schuldhaftes Hinwegsetzen über alle Bindungen aus der ehelichen Partnerschaft kann der Unterhalt verwirkt werden. Das Verhalten, das dem Unterhaltsberechtigten vorgeworfen wird, muss auf einen völligen Verlust oder zumindest eine Verflüchtigung des Ehemillens schließen lassen.¹³³ Der Ehepartner muss sich schlichtweg über alle Bindungen hinwegsetzen und dabei aber gleichzeitig vom Partner verlangen, dass dieser seine ehelichen Verpflichtungen weiter erbringt.¹³⁴

¹²⁹ OGH 29.07.1981, 6 Ob 653/81.

¹³⁰ OGH 21.04.2005, 6 Ob 2/05w.

¹³¹ OGH 21.02.1991, 8 Ob 563/90; *Gitschthaler* in *Unterhaltsrecht*³ (2015), Rz 1344.

¹³² OGH 13.04.1999, 5 Ob 38/99w.

¹³³ RIS-Justiz, RS0009766.

¹³⁴ *Brenn*, Unterhaltsanspruch bei tatsächlicher Haushaltsführung, EvBl 2012/130.

Auch in der hier besprochenen Entscheidung brachte der Beklagte vor, die Klägerin habe durch ihr Verhalten einen Unterhaltsanspruch verwirkt. Sie habe ihn durch zahlreiche Anzeigen und Verleumdungen schädigen wollen. Das Erstgericht ging in rechtlicher Hinsicht jedoch davon aus, dass aufgrund des bescheinigten Sachverhaltes der Klägerin ihr Verhalten krankheitsbedingt (paranoide Schizophrenie) nicht vorwerfbar und somit eine Verwirkung des Unterhaltsanspruches nicht eingetreten sei. Das Rekursgericht ging davon aus, dass die Behauptungs- und Beweis-, beziehungsweise Bescheinigungslast den Beklagten treffe, dem es im Verfahren allerdings nicht gelungen sei, besonders krasse Eheverfehlungen nachzuweisen. Der OGH sprach in seiner Entscheidung zu 4 Ob 17/12x schließlich aus, es sei im Provisorialverfahren zwar möglich, einen Rechtsmissbrauch einzuwenden, doch ging auch er davon aus, dass es dem Beklagten nicht gelungen sei, schwere Verfehlungen der psychisch kranken Klägerin zu bescheinigen, die eine Unterhaltsverwirkung begründen würden. Er wies darauf hin, dass zum Wesen einer schweren Eheverfehlung die „Zurechenbarkeit kraft Verschuldens“ (Punkt 12. der rechtlichen Beurteilung in 4 Ob 17/12x) gehöre.

4.7.2. Teilweiser Verlust des Unterhaltsanspruches

Wurde die Einwendung gegen den Unterhaltsanspruch aufgrund von Rechtsmissbrauches geltend gemacht und dieser in weiterer Folge stattgegeben, führte dies lange Zeit zum völligen Verlust des Unterhaltsanspruches.¹³⁵ Daran hat zunächst auch der durch das EheRÄG 1999 neu geschaffene § 68a EheG nichts geändert. Ein Fakt, der in der Lehre vermehrt auf Kritik stieß.¹³⁶

§ 68a EheG sieht nämlich unter gewissen Voraussetzungen vor, dass der Unterhalt nach dem Lebensbedarf des geschiedenen Ehegatten, unabhängig vom Verschulden an der Scheidung, zu gewähren ist. Nach dieser Gesetzesstelle soll eine umfassende Interessensabwägung vorgenommen werden, wobei zu berücksichtigen ist, ob und in welchem Ausmaß der Unterhaltfordernde seine Bedürfnisse selbst durch eigene Einkünfte oder eigenes Vermögen bestreiten kann. Weitere maßgebliche Umstände sind, inwieweit das Verhalten des Verpflichteten an der Verfehlung des anderen beigetragen hat, die Schwere dieser Verfehlung, wie lange die Ehe bestanden hat und, sofern Kinder aus der

¹³⁵ Hinteregger in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, Klang³ § 94 Rz 67.

¹³⁶ Hinteregger in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, Klang³ § 94 Rz 74.

gemeinsamen Beziehung hervorgingen, deren Wohl. Besonders dem letzten Punkt, dem Kindeswohl, wird seitens des Gesetzgebers immer höhere Bedeutung zugemessen. Dies sollte nach Ansicht der Lehre auch bei der Unterhaltsbemessung während aufrechter Ehe Beachtung finden.

Dem Anstoß der Lehre folgend, ist der OGH im Jahr 2007 von seiner bisherigen Rechtsprechung abgegangen. Mit Blick auf § 68a EheG und um Wertungswidersprüche mit diesem zu vermeiden, wurde entschieden, dass es trotz eines krassen Fehlverhaltens auch zu einer bloßen Minderung des Unterhaltsanspruches anstatt eines kompletten Verlustes kommen kann.

Im ausschlaggebenden Fall ging es um eine Ehegattin einer im Jahr 1982 geschlossenen Ehe. Die Beklagte gab ihren Beruf zugunsten der Führung des gemeinsamen Haushalts und der Betreuung der gemeinsamen Kinder auf. Sie litt während der Ehe unter fehlender Zuwendung ihres Ehemannes, wobei die endgültige Zerrüttung im Jahr 2005 durch ihr Eingehen einer Beziehung mit einem anderen Mann erfolgte. Der Ehegatte wandte im Scheidungsverfahren ein, die Beklagte habe durch ihren Ehebruch den begehrten Unterhaltsanspruch verwirkt. Der OGH folgte der Ansicht des Erstgerichtes, dass der Ehegattenunterhalt bei einer Unterhaltsverwirkung nicht mehr zur Gänze entfallen muss. Der Beklagten wurde schließlich ein einstweiliger Unterhalt in Höhe von ca. 13 % der Unterhaltsbemessungsgrundlage und ein Prozesskostenvorschuss von € 2.000,00 zugesprochen.¹³⁷

Seit dem Wandel in der Judikatur wird stets eine umfassende Interessensabwägung durchgeführt, bei der neben dem Verhalten des unterhaltspflichtigen Ehepartners noch weitere berücksichtigungswürdige Aspekte zum Tragen kommen. Diese lehnen sich logischerweise an jene an, die auch bei § 68a EheG Beachtung finden. Wie oben bereits ausgeführt, handelt es sich dabei um die Verfehlung des Unterhaltsberechtigten selbst und die Korrelation mit dem Verhalten des Verpflichteten, der Dauer und Gestaltung der Ehe, der Bedürftigkeit des begehrenden Gatten und des Kindeswohles.

¹³⁷ OGH 07.02.2007, 2 Ob 193/06f Zak 2007/228, iFamZ 2007/80.

4.7.3. Wegfall der Verwirkung

Die Einwendung des Rechtsmissbrauches wird nicht von Amts wegen wahrgenommen, sondern muss vom Unterhaltspflichtigen vorgebracht werden, den außerdem dementsprechend die Beweislast für das Vorliegen von Eheverfehlungen des Gatten trifft.¹³⁸

Auch in der Entscheidung 4 Ob 17/12x spielte es eine große Rolle, dass den Beklagten die Behauptungs- und Bescheinigungslast für die Eheverfehlungen traf, da ihm eben diese Bescheinigung im konkreten Fall nicht gelang und der Einwand des Rechtsmissbrauchs aufgrund der psychischen Krankheit der Klägerin ins Leere ging.

Der Verwirkungseinwand greift allerdings dann nicht, wenn der Unterhaltspflichtige trotz Kenntnis der ehewidrigen Verhaltensweisen weiterhin Unterhalt leistet. Dann kann nämlich von einem konkludenten Verzicht auf den Einwand des Rechtsmissbrauches ausgegangen werden.¹³⁹ Leistet er allerdings trotz Kenntnis der Umstände dem als unwürdig angesehenen Gatten einen Unterhalt, jedoch als Erfüllung eines möglicherweise angenommenen moralischen Gebotes, führt dies nicht zu einem Anerkenntnis seiner Unterhaltspflicht.¹⁴⁰

Uneinheitlich sind sich Lehre und Rechtsprechung in der Frage, wie Eheverfehlungen bei der Unterhaltsverwirkung zu beurteilen sind, die in „weiter Vergangenheit“ zurückliegen. Fraglich ist es dabei nämlich insbesondere, ob eine Verfristung der Einwendung des Rechtsmissbrauchs bei lange zurückliegenden Tatbeständen ähnlich wie in § 57 EheG anzunehmen ist. § 57 EheG normiert, dass „*das Recht auf Scheidung wegen Verschuldens erlischt, wenn der Ehegatte nicht binnen sechs Monaten die Klage erhebt.*“ Diese Frist beginnt mit der Kenntnis des Scheidungsgrundes. Die Lehre lehnt eine derartige analoge Anwendung der Verfristung des Scheidungsgrundes auf den Rechtsmissbrauch entschieden ab¹⁴¹ und kritisiert damit die vom OGH ergangene Judikatur, in der er die Möglichkeit der Geltendmachung des Verwirkungsgrundes davon abhängig machte, ob die Verfehlung noch gemäß § 57 EheG als Scheidungsgrund geltend gemacht hätte werden können.¹⁴² Diese Judikatur will sohin auch den Vorwand des Rechtsmissbrauches, ähnlich des Vorbringens einer schweren Eheverfehlung, zeitlich befristen. Es gibt allerdings keinen

¹³⁸ OGH 08.11.2001, 6 Ob 228/01z.

¹³⁹ OGH 19.09.2013, 2 Ob 58/13p iFamZ 2014/31.

¹⁴⁰ OGH 30.07.1987, 6 Ob 630/87.

¹⁴¹ *Hinteregger in Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, Klang³ § 94 Rz 69; *Hopf/Kathrein*, Eherecht³ § 94 ABGB Rz

32.

¹⁴² OGH 19.10.1976, 3 Ob 81/76 EFSlg 26.067.

Grund, den Rechtsmissbrauchseinwand an eine bestimmte Frist zu binden, da weder der Gesetzgeber eine solche Option vorgesehen hat, noch ein Bedarf daran zu erkennen ist. Zweck dieser Bestimmung ist es immerhin, „die Ungewissheit über den Fortbestand der Ehe zu beenden“. Ein Ehegatte soll nicht ständig darüber im Ungewissen leben, ob der andere Ehegatte aus der begangenen Eheverfehlung des anderen die Scheidungsklage erheben will. Vielmehr bemüht sich der Gesetzgeber darum, eine zerrüttete Ehe aufrecht zu erhalten.¹⁴³ Diese Argumentation greift aber gerade nicht im Unterhaltsrecht, sodass eine Verfristung des Rechtsmissbrauchseinwandes jedenfalls abzulehnen ist.

Es bleibt noch zu erwähnen, dass ein einmal erloschener Unterhaltsanspruch nicht wieder aufleben kann.¹⁴⁴ Das hat zur Konsequenz, dass ab dem Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen für eine Verwirkung des Unterhalts gegeben sind, keinerlei Anspruch für die Zukunft geltend gemacht werden kann. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der gemeinsame Haushalt kurzzeitig wieder aufgenommen wird.¹⁴⁵

Als Ausnahme davon besteht allerdings die Möglichkeit der Versöhnung zwischen den Ehegatten, nach derer der zuvor verlorengegangene Unterhaltsanspruch doch wieder aufleben kann.¹⁴⁶ In Anlehnung an die Regelung bezüglich der Versöhnung in § 56 EheG, wonach eine Scheidungsklage wegen Verschuldens nicht mehr eingebracht werden kann, ist es wohl konsequent, wenn es auch hier zu einem Wiederaufleben des Unterhaltsanspruches kommt. Der Wille der Ehegatten ist es, dass trotz des geschehenen, ehewidrigen Verhaltens die Ehe wie zuvor fortgeführt werden soll. Ab wann der Unterhalt wieder geschuldet wird, hängt vom Zeitpunkt der Versöhnung ab, da der Unterhaltsanspruch durch die besonders schwere Eheverfehlung erlischt. Die Pflicht, den Unterhalt zu leisten, entsteht daher auch erst wieder mit der Versöhnung. Für den Zeitraum zwischen dem Ehe zerrüttenden Ereignis und der Versöhnung kann, auch nachträglich, kein Unterhalt gefordert werden.¹⁴⁷

¹⁴³ RIS-Justiz, RS0057217.

¹⁴⁴ OGH 30.01.2001, 1 Ob 303/00s; *Hinteregger* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, Klang³ § 94 Rz 67.

¹⁴⁵ OGH 10.11.2009, 5 Ob 177/09d.

¹⁴⁶ *Gitschthaler* in *Gitschthaler/Höllwerth*, Kommentar zum Ehe- und Partnerschaftsrecht¹ (2011) § 94 ABGB Rz 313.

¹⁴⁷ *Moser*, Verwirkung und Rechtsmissbrauch im Ehegattenunterhaltsrecht¹ (2016), 152.

5. Verfahrensrechtliches zum Unterhaltsanspruch

5.1. Allgemein

Neben dem Blick auf das materielle Recht ist auch der formalrechtliche Aspekt des Rechtsanspruches kurz zu skizzieren und zu erläutern, wie ein solcher Anspruch überhaupt durchgesetzt werden kann. Das folgende Kapitel knüpft also an die Fragen an, wie kann ein unterhaltsrechtlicher Anspruch eines Ehegatten geltend gemacht werden, welche Möglichkeiten sieht das österreichische Zivilverfahrensrecht dafür vor und ab welchem Zeitpunkt kann die Unterhaltsleistung auch zwangsweise eingefordert werden.

5.2. Das Verfahren

Ob eine Zivilklage bei einem Bezirksgericht oder einem Landesgericht eingebracht werden kann (sachliche Zuständigkeit), richtet sich entweder nach der Eigenzuständigkeit oder der Wertzuständigkeit, wobei die Eigenzuständigkeit jener der Wertzuständigkeit vorgeht. Im Fall von Streitigkeiten über den aus dem Gesetz gebührenden Unterhalt, besteht gemäß § 49 Abs 2 Ziffer 2 JN eine Eigenzuständigkeit der Bezirksgerichte. Die örtliche Zuständigkeit, also bei welchem Gerichtsstand die Klage eingebracht werden muss, richtet sich gemäß § 66 JN nach dem Wohnsitz, beziehungsweise dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Beklagten. Ist bereits eine Streitigkeit über die Scheidung, die Aufhebung, die Nichtigkeitserklärung oder die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe anhängig, oder wird eine solche gleichzeitig mit der Klage auf den Unterhalt anhängig gemacht, ist jenes Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Sprengel die Parteien ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zuletzt gehabt haben.¹⁴⁸

Die Klage muss, neben anderen notwendigen Inhalten, ein bestimmtes Klagebegehren enthalten. Hierbei ist darauf zu achten, um welche Klageart (Leistungsklage, Feststellungsklage oder Rechtsgestaltungsklage) es sich handelt. In den meisten Fällen, die sich bezüglich des Unterhalts ergeben, wird es sich um eine Leistungsklage handeln, nämlich konkret auf die Zahlung des Geldunterhalts.

Grundsätzlich muss gemäß § 406 Satz 1 ZPO die Fälligkeit einer Forderung im Zeitpunkt der Urteilsschöpfung, das bedeutet zum Schluss der mündlichen Verhandlung erster

¹⁴⁸ §§ 76 Abs 1, 76a ZPO.

Instanz, bereits eingetreten sein. Von dieser Regel sieht Satz 2 *leg cit* eine Ausnahme bei Ansprüchen auf „Alimente“ vor. Diese sind als periodisch zu erbringende, der Befriedigung des laufenden unmittelbaren Lebensbedarfes dienende, Geld- oder Sachleistungen¹⁴⁹ definiert, wie etwa der gesetzliche Ehegattenunterhalt. Bei solchen ist auch eine Verurteilung zukünftiger Leistungen, also solcher, die erst nach Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz fällig werden, zulässig, sofern der Schuldner seine Verpflichtung bereits verletzt hat oder zu verletzen droht.

Sofern lediglich der rückständige Unterhalt begehrt wird, so ist gemäß § 244 ZPO eine Mahnklage einzubringen. Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass eine Mahnklage nur bei Geldleistungen bis € 75.000,00 einzubringen ist. Für darüber hinausgehende Geldbeträge, welche im Unterhaltsverfahren allerdings eher selten zu finden sein werden, ist ein ordentliches Verfahren einzuleiten. Ein laufender oder erst fällig werdender Unterhalt kann auch niemals Gegenstand eines Zahlungsbefehls sein¹⁵⁰; die Ausnahme des § 406 ZPO ist also im Mahnverfahren nicht anwendbar. Bei einer gleichzeitigen Klage auf rückständige und laufende Unterhaltsbeträge ist ebenfalls das ordentliche Verfahren einzuleiten.¹⁵¹

Das Ergebnis eines Unterhaltsverfahrens kann somit je nach Verfahrensart entweder ein Zahlungsbefehl, ein gerichtliches Urteil, aber auch ein vor Gericht geschlossener Vergleich sein. Ein solcher Unterhaltstitel ist mit Eintritt der Rechtskraft durch den Unterhaltsberechtigten vollstreckbar, er kann daher im nächsten Schritt das gerichtliche Exekutionsverfahren gegen den Unterhaltsverpflichteten einleiten, sofern der Unterhaltsverpflichtete die Unterhaltsleistung nach wie vor nicht erbringt.

5.3. Das Provisorialverfahren

Der Zeitraum zwischen einer Klagserhebung und einer letztinstanzlichen, rechtskräftigen Urteilsfällung kann durchaus ein langer sein. In vielen Fällen kann es daher für den Unterhaltsberechtigten notwendig sein, bereits vorher eine Möglichkeit zu haben, „zu seinem Recht zu kommen“. Immerhin ist der (potentiell) Unterhaltsberechtigte, insbesondere etwa beim Haushaltsführer-Unterhalt, auf die Erbringung des Unterhaltes

¹⁴⁹ *Fucik in Fasching/Konecny*, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen³ § 406 ZPO Rz 27 (Stand 1.10.2015, rdb.at).

¹⁵⁰ *Fucik in Rechberger*, Kommentar zur ZPO⁴ § 244 Rz 4 (Stand April 2014, lexisnexis.at).

¹⁵¹ *Fucik in Fasching/Konecny*, ZPO³ § 406 Rz 58.

angewiesen, um daraus seinen Lebensbedarf zu finanzieren und abzudecken.

Für solche dringenden Fälle hat der Gesetzgeber daher die einstweiligen Verfügungen, auch „Provisorialverfahren“ genannt, in der Exekutionsordnung¹⁵² (in weiterer Folge kurz EO genannt) geschaffen. Nach § 382 Abs 1 Ziffer 8 lit. a EO kann das Gericht im Einzelfall auf Antrag einen einstweiligen von einem Ehegatten dem anderen zu leistenden Unterhalt bestimmen. Ziel dieses Gesetzes war es insbesondere, familiäre oder in die Persönlichkeit eingreifende Auseinandersetzungen schnell zu klären, beziehungsweise zumindest vorerst zu schlichten. Dem Unterhaltsberechtigten soll dadurch eine rasche Durchsetzung von Unterhaltsforderungen ermöglicht werden. Voraussetzung für eine solche Geltendmachung ist ein anhängiges Verfahren auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe. Zur Einleitung des Provisorialverfahrens muss der Unterhaltsberechtigte einen Antrag einbringen, in dem er Behauptungen aufstellt und jeweilige Bescheinigungsmittel für seine Behauptungen beilegt oder anbietet.¹⁵³ Der Sachverhalt muss sodann vom Gericht auch in diesem Verfahren so genau als möglich ermittelt werden. Eine ungefähre Prüfung der Voraussetzungen für die Erlassung der einstweiligen Verfügung reicht nicht; das Gericht muss das gesamte Vorbringen der Streitparteien berücksichtigen.¹⁵⁴ Das Ergebnis für den unterhaltsberechtigten Antragsteller ist ebenfalls ein Exekutionstitel, und zwar ein Beschluss, aufgrund dessen dann Exekution geführt werden kann.¹⁵⁵

Während der Unterhaltsberechtigte dazu verpflichtet ist, dem Gericht geeignete Bescheinigungsmittel vorzulegen und dadurch die Verletzung der Unterhaltspflicht glaubhaft zu machen, obliegt es dem Unterhaltsverpflichteten, Tatsachen vorzubringen, die gegen einen Unterhaltsanspruch sprechen, wie etwa, dass der Unterhalt geleistet wurde, dass der Unterhaltsberechtigte ein höheres Einkommen erzielen könnte oder auf den Unterhalt verzichtet hat. Ebenso kann er sich im Provisorialverfahren darauf stützen, dass der Unterhaltsberechtigte seinen Anspruch verwirkt hat.¹⁵⁶ Jedenfalls ist ihm aber Gelegenheit zur Äußerung zu geben.¹⁵⁷

Speziell im Hinblick auf den Haushaltsführer-Unterhalt betrachtet, müsste der

¹⁵² Gesetz vom 27. Mai 1896, über das Exekutions- und Sicherungsverfahren, RGBl. Nr. 79/1896.

¹⁵³ Hopf/Kathrein, Eherecht³ § 382 EO Rz 4.

¹⁵⁴ Gitschthaler in Gitschthaler/Höllwerth, EuPR § 382 Abs 1 Z 8 lit a EO Rz 26; Hopf/Kathrein, Eherecht³ § 382 EO Rz 7.

¹⁵⁵ Kodek in Angst/Oberhammer, Kommentar zur Exekutionsordnung³ § 382 Rz 32 (Stand 1.7.2015, rdb.at).

¹⁵⁶ RIS-Justiz, RS0121740 (T3).

¹⁵⁷ Hopf/Kathrein, Eherecht³ § 382 EO Rz 5.

Unterhaltsberechtigten behaupten und bescheinigen, dass eine Vereinbarung hinsichtlich der Haushaltsführung zwischen den Ehegatten besteht, beziehungsweise bestand und dass der Haushalt vom Unterhaltsberechtigten auch tatsächlich über einen gewissen Zeitraum alleine oder überwiegend geführt wurde und dieser dadurch seinen Beitrag zur ehelichen Lebensgemeinschaft leistete. Im Gegensatz dazu, um gegen einen solchen Anspruch anzukämpfen, müsste der Unterhaltsverpflichtete rechtsvernichtende Tatsachen behaupten und bescheinigen, wie etwa, dass keine derartige Vereinbarung zwischen den Ehegatten (auch nicht konkludent) bestanden habe, dass der Haushalt gar nicht oder nicht in einer gewissen Qualität vom potentiell Unterhaltsberechtigten geführt worden sei, oder etwa auch, wie es in der hier besprochenen Entscheidung der Fall war, dass es zu einer Verwirkung des Unterhaltsanspruches gekommen sei. Gelingt dem Unterhaltsverpflichteten eine solche Bescheinigung, so wäre auch im Provisorialverfahren das Begehren der Unterhaltsberechtigten abzuweisen.

In der in dieser Arbeit besprochenen Entscheidung des OGH zu 4 Ob 17/12x, der im Übrigen unter anderem ein solches Provisorialverfahren vorangeht, begehrte die Unterhaltsberechtigte während des anhängigen Scheidungs- und Aufhebungsverfahrens, ihren Ehegatten mittels einstweiliger Verfügung zur Leistung eines Unterhalts zu verpflichten. Der Ehegatte beantragte die Abweisung des Sicherungsantrages und begründete dies damit, die Unterhaltsberechtigte habe den Unterhaltsanspruch aufgrund ihres Verhaltens verwirkt. So seien die unzähligen Anzeigen und Verleumdungen vonseiten der Unterhaltsberechtigten geeignet, ihn zu schädigen. Das Erstgericht ging in seinen Feststellungen und rechtlichen Beurteilung davon aus, dass eine Verwirkung des Unterhaltes nicht eingetreten sei, da der Unterhaltsberechtigten ihr Verhalten krankheitsbedingt nicht vorwerfbar sei. Das Rekursgericht ging davon aus, dass der bescheinigungspflichtige Unterhaltsverpflichtete einen Nachweis für eine besonders krasse Eheverfehlung seitens der Unterhaltsberechtigten nicht erbringen konnte. Der OGH als letzte Instanz hat sich schließlich der ständigen Rechtsprechung¹⁵⁸ angeschlossen, wonach auch im Provisorialverfahren der Einwand des Rechtsmissbrauches erhoben werden kann, ging jedoch ebenfalls davon aus, dass ein solcher Rechtsmissbrauch nicht vorgelegen hat.

Zu Recht schloss sich der OGH auch im konkreten Fall dieser Rechtsprechung an. Zwar ist es richtig, dass ein Provisorialverfahren lediglich ein schnelles Bescheinigungsverfahren,

¹⁵⁸ OGH 07.02.2007, 2 Ob 193/06f; 18.12.2007, 10 Ob 106/07x; 22.04.2010, 2 Ob 183/09i.

das rasch zu einem Anspruch für den Berechtigten führen soll, darstellt. Doch ist, wie bereits ausgeführt, auch in diesem Verfahren über eine einstweilige Verfügung eine genaue Ermittlung des Sachverhalts durch das Gericht unerlässlich. Daraus folgt, dass allfällige Verwirkungstatbestände ebenfalls ermittelt werden sollen, sofern der Unterhaltsverpflichtete diese – nach den üblichen Bedingungen des Provisorialverfahrens – zumindest bescheinigen kann. Es ist nicht ersichtlich, warum es dem Unterhaltsverpflichteten verwehrt werden sollte, seinerseits ebenfalls Behauptungen aufzustellen und diese bescheinigen zu dürfen, sofern tatsächlich eine Unterhaltsverwirkung im Raum steht. Dies gilt umso mehr, als ein einstweiliger Unterhalt, der etwa zu Unrecht zugesprochen wurde, nur dann zurückgefordert werden kann, wenn er inzwischen vom Unterhaltsberechtigten nicht gutgläubig verbraucht wurde.¹⁵⁹ Eine solche Gutgläubigkeit fehlt nicht erst bei auffällender Sorglosigkeit oder sogar Vorsatz, sondern bereits dann, wenn der Unterhaltsberechtigte an der Rechtmäßigkeit der ihm rechtsgrundlos ausgezahlten Beiträge zweifeln hätte müssen.¹⁶⁰ Dem Unterhaltsverpflichteten soll aus diesen Erwägungen bereits im Provisorialverfahren jedenfalls die Möglichkeit geboten werden, sämtliche Einwendungen, die gegen einen Unterhaltsanspruch sprechen, darzulegen, um ihm, auch im Sinne des rechtlichen Gehörs, zumindest eine Chancengleichheit mit dem Unterhaltsberechtigten zu bieten.

5.4. Verjährung

Gesetzliche Unterhaltsansprüche zwischen zwei Ehegatten können gemäß § 1481 ABGB nicht verjähren, sie werden daher auch „unverjährbare Rechte“¹⁶¹ genannt. Jedoch ist die Verjährung bereits fällig gewordener und rückständiger Unterhaltsleistungen nach § 1480 ABGB zu beurteilen, sodass solche in drei Jahren ab Fälligkeit verjähren. Hierbei ist allerdings auch § 1495 ABGB zu berücksichtigen, wonach sowohl der Anfang als auch der Lauf der Verjährungsfrist während aufrechter Ehe gehemmt sind. Erst mit der rechtskräftigen Auflösung der Ehe endet diese Hemmung.¹⁶²

¹⁵⁹ OGH 25.07.2000, 1 Ob 179/00f EFSlg 94.696.

¹⁶⁰ Kodek in *Angst/Oberhammer*, EO³ § 382 Rz 52.

¹⁶¹ *M. Bydlinski in Rummel/Lukas*, ABGB⁴ § 1481 Rz 1.

¹⁶² *Hinteregger/Ferrari*, Familienrecht⁷ 58.

6. Unterhalt nach der Scheidung

In diesem Kapitel soll noch abschließend geklärt werden, wie sich eine Scheidung auf den Unterhalt, und dabei insbesondere auch auf den Unterhalt des Haushaltsführers, auswirkt, beziehungsweise wie die unterhaltsrechtlichen Folgen im Fall einer Scheidung vom Gesetzgeber gestaltet wurden. Geregelt werden diese in §§ 66 ff EheG, wobei es dabei maßgeblich ist, aus welchem Grund die Ehe geschieden wurde und ob einen der beiden Ehegatten ein Verschulden an der Scheidung trifft.

Nach der Scheidung besteht der Unterhaltsanspruch grundsätzlich in Geld. Doch ist es auch nach der Scheidung zulässig, den Unterhalt gemischt festzusetzen, wenn beide Parteien einverstanden sind und eine Gewähr für die Erbringung der Naturalleistungen besteht.¹⁶³

Nach der Scheidung ist der Unterhalt grundsätzlich wieder neu zu beurteilen und gibt es für diese Beurteilung unterschiedliche Kriterien. Der nacheheliche Unterhaltsanspruch stellt mitunter auch eine Sanktion für eheliche Pflichtverletzungen dar.¹⁶⁴ Man unterscheidet in diesem nachehelichen Unterhaltssystem einerseits die Beurteilung des Unterhalts bei einer Verschuldensscheidungen nach § 49 EheG und andererseits die Beurteilung des Unterhalts bei einer Scheidung aus sonstigen Gründen nach §§ 50 ff. EheG sowie natürlich die freie Vereinbarung zwischen den Ehegatten bei einer einvernehmlichen Scheidung nach § 55a EheG.

6.1. Unterhalt bei einer Scheidung wegen Verschuldens

Mit der rechtskräftigen Scheidung und daher der Auflösung der Ehe erlöschen auch die unterhaltsrechtlichen Beziehungen zwischen den Ehegatten und wirkt daher ein Urteil, mit dem ein Ehegatte zur Unterhaltsleistung an den anderen Ehegatten verpflichtet wurde, grundsätzlich nicht über die Scheidung hinaus.¹⁶⁵ Daher ist es auch grundsätzlich nicht mehr beachtlich, wenn ein Ehegatte seinen Unterhaltsanspruch während aufrechter Ehe verwirkt hat.¹⁶⁶ Eine Ausnahme dazu bildet lediglich § 69 Abs 2 EheG, der in weiterer Folge noch erläutert wird. Auch ein zwischen den Ehegatten geschlossener Unterhaltsvergleich wirkt nicht über die Scheidung hinaus, es sei denn, die Ehegatten hätten dies explizit so

¹⁶³ OGH 11.05.1993, 1 Ob 519/93.

¹⁶⁴ *Kerschner*, Familienrecht⁵ 75.

¹⁶⁵ RIS-Justiz, RS0047233.

¹⁶⁶ *Hopf/Kathrein*, Eherecht³ § 66 EheG Rz 4.

vereinbart.

Wird eine Ehe aufgrund des alleinigen oder überwiegenden Verschulden eines Ehegatten geschieden, hat dieser „Schuldige“ dem anderen Ehegatten gemäß § 66 EheG, soweit dessen Einkünfte aus Vermögen oder einer zu erwartenden Erwerbstätigkeit nicht ausreichen, einen nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt zu bezahlen. Dieser ist gegenüber dem bloß *notwendigen Unterhalt* für den Unterhaltsberechtigten günstiger und dadurch kommt es zur Sanktionierung der ehelichen Pflichtverletzung.

Für den Unterhalt nach der Scheidung gilt die Anspannungstheorie insbesondere auch für den Ehegatten, der die Scheidung begehrt.¹⁶⁷ Würde die Gewährung des Unterhalts den Unterhalt des Verpflichteten selbst gefährden, kann es zu einer Reduktion kommen. Sollte der Berechtigte in der Lage sein, den Unterhalt aus dem Stamm seines Vermögen zu bestreiten, kann eine Unterhaltspflicht sogar entfallen.¹⁶⁸ Bei einer Scheidung wegen einer schweren Eheverfehlung bemisst sich die Unterhaltshöhe grundsätzlich wie während aufrechter Ehe, also entweder mit 33 % des Nettoeinkommens des Verpflichteten oder, sofern der Unterhaltsberechtigte ebenfalls ein eigenes Einkommen verdient, mit 40 % des gesamten Familieneinkommens abzüglich des eigenen Einkommens.¹⁶⁹

Der Unterhalt ist daher ab der Ehescheidung grundsätzlich wieder nach neuen Verhältnissen und dabei insbesondere auch nach einem allfälligen Verschulden der Ehegatten zu beurteilen. Hat ein Ehegatte daher bisher den Haushalt für den anderen Ehegatten geführt und trägt der andere Ehegatte schlussendlich das Verschulden an der Ehescheidung, so ändert sich für den haushaltsführenden Ehegatten hinsichtlich der Prozentwerte vorerst nichts. Weiterhin gebührt ihm ein Unterhaltsanspruch in Höhe von 33 % des Nettoeinkommens des Verpflichteten und muss er sich eigene Einkünfte anrechnen lassen. Trägt der bisher haushaltsführende und möglicherweise auch kinderbetreuende Ehegatte das Alleinverschulden an der Scheidung, so sind diese Grundsätze auf ihn ebenfalls anzuwenden, doch stellt sich hier die Frage der Zumutbarkeit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, welche stets nach dem besonderen Einzelfall zu beurteilen ist. So sind Berufschancen zu betrachten und auch die Möglichkeit, wegen

¹⁶⁷ Koziol/Welser/Kletecka, Bürgerliches Recht I¹⁴ 545.

¹⁶⁸ § 67 Abs 1 und 2 EheG.

¹⁶⁹ Kerschner, Familienrecht⁵ 77.

minderjähriger Kinder überhaupt eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Dementsprechend ist es etwa einer Frau, die ein vorschulpflichtiges Kind im Haushalt zu betreuen hat, nicht zumutbar, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.¹⁷⁰

Tragen beide Ehegatten Schuld an der Scheidung, so haben sie gegeneinander keinen Unterhaltsanspruch, es sei denn, ein Teil ist nicht in der Lage, sich selbst zu versorgen, wobei ein strenger Maßstab anzulegen ist. In diesem Fall kommt gemäß § 68 EheG ein sogenannter „Billigkeitsanspruch“ zu tragen. Dabei werden die Bedürfnisse und die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des anderen Ehegatten berücksichtigt. Dieser Billigkeitsanspruch ist lediglich als Beitrag zum Unterhalt zu verstehen und erreicht daher nie ein solches Ausmaß der Höhe nach wie der angemessene Unterhalt.¹⁷¹ Er beträgt durchschnittlich etwa 10 - 15 % des Nettoeinkommens des Unterhaltsverpflichteten.¹⁷²

6.2. Verschuldensunabhängiger Unterhalt nach der Scheidung

Das EheRÄG 1999 brachte im Bereich des Unterhalts nach der Scheidung eine Neuerung, nämlich die Schaffung des § 68a EheG und somit einen verschuldensunabhängigen Unterhalt im Ehescheidungsfolgenrecht.

Ein solcher Anspruch wurde hierbei für zwei Fälle gesetzlich verankert. Zum einen sollte der Unterhalt nach dem ersten Absatz einem geschiedenen Ehegatten zustehen, der aufgrund der Pflege und Erziehung eines gemeinsamen Kindes keiner Berufstätigkeit nachkommen kann, was bis zum vollendeten fünften Lebensjahr des Kindes vermutet wird,¹⁷³ zum anderen nach dem zweiten Absatz dann, wenn er aufgrund der einvernehmlichen Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft sich derart aufgeopfert hat, dass er dadurch nicht in der Lage ist, sich ganz oder teilweise selbst zu erhalten.¹⁷⁴ Dieser Unterhaltsanspruch nach Absatz 2 setzt daher voraus, dass der Unterhaltsberechtigte während der ehelichen Gemeinschaft alleiniger oder überwiegender Haushaltsführer war (und knüpft daher an § 94 ABGB an) und dass er gegebenenfalls auch ein gemeinsames

¹⁷⁰ LG Wels 07.10.2003, 21 R 234/03s EFSlg 104.913.

¹⁷¹ LGZ Wien 17.06.1992, 43 R 2060/92 EFSlg 69.297.

¹⁷² LGZ Wien 23.7.2003, 45 R 241/03d EFSlg 104.921.

¹⁷³ *Knoll*, Zum neuen verschuldensunabhängigen Unterhaltsanspruch, ÖJZ 2001, 386; *Deixler-Hübner*, Grundfragen des neuen verschuldensunabhängigen Unterhaltsanspruchs nach § 68a EheG, ÖJZ 2000, 707; *Hopf/Stabentheiner*, EheRÄG 1999, ÖJZ 1999, 824.

¹⁷⁴ OGH 21.04.2004, 7 Ob 2/04a.

Kind oder einen Angehörigen gepflegt hat.¹⁷⁵ Der Unterhaltsberechtigte soll vor dem dadurch begründeten Mangel an Erwerbsfähigkeiten durch § 68a EheG geschützt werden.

Damit der verschuldensunabhängige Unterhalt nach der Scheidung zugesprochen wird, müssen also Gründe vorliegen, die in der Ehe selbst liegen und wodurch der geschiedene Gatte seinen Unterhalt nicht selbst aufbringen kann. Bei der Bemessung ist zu beachten, dass es lediglich um die Abdeckung des konkreten Lebensbedarfs geht und sich der Anspruch nicht wie nach § 66 EheG auf den nach den ehelichen Lebensverhältnissen angemessenen Unterhalt richtet.¹⁷⁶ Zu beachten ist auch, dass dieser Unterhalt nach § 68a Abs 3 EheG bei der Begehung einer besonders schweren Eheverfehlung durch den Unterhaltsberechtigten nicht zu gewähren, also auch hier von einer Verwirkungsmöglichkeit auszugehen ist.

6.3. Unterhalt bei Scheidung aus anderen Gründen

Wird die Ehe aus den Gründen der §§ 50 - 52 EheG¹⁷⁷ oder wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft (§ 55 EheG) geschieden, so kann das Scheidungsurteil einen Schuldausspruch beinhalten. Der Unterhaltsanspruch hängt dann davon ab, ob ein Verschulden ausgesprochen wurde oder nicht. Im Falle eines Verschuldensausspruches bei der Scheidung aus sonstigen Gründen ist auf das zur Scheidung wegen Verschuldens bereits Ausgeführte zu verweisen. § 69 Abs 3 EheG normiert für den Fall, dass das Scheidungsurteil keinen Schuldausspruch enthält, dass der Ehegatte, der die Scheidung verlangt hat, dem anderen Unterhalt leisten muss, soweit es der Billigkeit entspricht. Dabei sind die Bedürfnisse und die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der geschiedenen Ehegatten zu beachten und ebenso jene der nach § 71 EheG unterhaltspflichtigen Verwandten des Berechtigten.

Erfolgt ein Schuldausspruch, wird unterschieden, ob es sich um eine Scheidung wegen den Gründen nach §§ 50 – 52 EheG oder nach § 55 EheG handelt. Im ersten Fall finden die Vorschriften betreffend der Scheidung wegen Verschuldens ihre Anwendung (siehe dazu Punkt 6.1.). Wird im zweiten Fall, also bei der Scheidung nach § 55 EheG, ausgesprochen,

¹⁷⁵ Hopf/Kathrein, Eherecht³ § 68a EheG Rz 6.

¹⁷⁶ Koziol/Welser/Kletecka, Bürgerliches Recht I¹⁴ 547.

¹⁷⁷ §§ 50 – 52 EheG betreffen das auf geistiger Störung beruhende Verhalten, eine Geisteskrankheit eines Ehegatten, eine ansteckende oder ekelerregende Krankheit eines Ehegatten.

dass der Kläger die Zerrüttung allein oder überwiegend verschuldet hat,¹⁷⁸ hat der beklagte Ehegatte denselben Unterhaltsanspruch wie bei aufrechter Ehe.¹⁷⁹ Der nach § 55 EheG beklagte Ehegatte wird also unterhaltsrechtlich so gestellt, wie wenn die Ehe nicht geschieden wäre, mit der Konsequenz, dass ein zu Gunsten des Beklagten bestehender Unterhaltstitel, der schon bei aufrechter Ehe nach § 94 ABGB geschaffen wurde, auch nach der Scheidung weitergilt.¹⁸⁰

Im Ergebnis bedeutet dies für den beklagten Ehegatten, dass, sofern er bisher den Haushalt alleine oder überwiegend geführt hat, nur seine tatsächlichen eigenen Einkünfte angemessen zu berücksichtigen sind. Dadurch ist der Anspruch nach § 69 Abs 2 EheG gegenüber jenem nach § 66 EheG privilegiert, denn es sind keine Erträge aus einer zu erwartenden Erwerbstätigkeit in Anschlag zu bringen und es besteht daher, auch nach der Scheidung, keine Pflicht, eine Erwerbstätigkeit auszuüben, um selbst für den eigenen Unterhalt aufzukommen.¹⁸¹ Da sich der Unterhaltsberechtigte allerdings die tatsächlichen eigenen Einkünfte anrechnen lassen muss, ist hier auch die Umstandsklausel zu beachten. Nimmt der Berechtigte eine Erwerbstätigkeit auf oder verändern sich die Einkünfte des Verpflichteten, kommt es zu einer dementsprechenden Änderung des bestehenden Unterhaltsanspruches. Geht der unterhaltspflichtige, geschiedene Ehegatte eine neue Ehe ein, so ist eine daraus resultierende Unterhaltspflicht bei der Bemessung des nachehelichen Unterhaltsanspruches nicht zu berücksichtigen, es sei denn, dies ist bei Abwägung aller Umstände aus Gründen der Billigkeit geboten. Zu diesen Umständen zählen nach § 69 Abs 2 letzter Satz EheG vor allem das Lebensalter und die Gesundheit des früheren und des neuen Ehegatten, die Dauer des gemeinsamen Haushaltes mit dem Verpflichteten und das Wohl ihrer Kinder.

6.4. Die einvernehmliche Scheidung

Bei der einvernehmlichen Scheidung müssen die Ehegatten gemäß § 55a Abs 2 EheG eine schriftliche Vereinbarung, neben anderen Dingen, auch bezüglich des Unterhalts treffen, weshalb eine gesetzliche Regulierung nicht notwendig ist. Die einvernehmliche Scheidung erfolgt im Gegensatz zur „streitigen Scheidung“ im Außerstreitverfahren (§§ 93 ff.

¹⁷⁸ im Sinne des § 61 Abs 3 EheG.

¹⁷⁹ § 69 Abs 2 EheG iVm § 94 ABGB.

¹⁸⁰ *Hopf/Kathrein*, Eherecht³ § 69 EheG Rz 3 ff.

¹⁸¹ RIS-Justiz, RS0106844.

Außerstreitgesetz¹⁸²). Um eine einvernehmliche Scheidung zu erreichen, muss die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens einem halben Jahr beendet sein. In der Praxis ist es dabei nicht üblich, die tatsächliche Trennung der Wohnungs-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft zu überprüfen. Doch spielt diese Regelung vor allem dann eine Rolle, wenn die Ehe noch keine sechs Monate angedauert hat. In diesem Fall ist es für die scheidungswilligen Ehegatten notwendig, die 6-Monatsfrist für die einvernehmliche Scheidung abzuwarten.

Die Vereinbarung über die unterhaltsrechtlichen Beziehungen der Ehegatten zueinander stellt einen sogenannten „obligatorischen Inhalt“ der Scheidungsvereinbarung dar.¹⁸³ Das bedeutet, dass eine einvernehmliche Scheidung dann nicht möglich ist, wenn sich die Ehegatten über die Unterhaltsfolgen nicht einig werden. Gibt es bereits eine rechtskräftige, gerichtliche Entscheidung oder einen derartigen Vergleich, muss eine solche Vereinbarung gemäß § 55a Abs 3 Satz 1 EheG nicht getroffen werden, es sei denn, die Umstände hätten sich in der Zwischenzeit verändert. Lediglich für den Fall einer rechtsunwirksamen Vereinbarung bezüglich der unterhaltsrechtlichen Beziehungen der Ehegatten, beispielsweise wegen mangelnder Geschäftsfähigkeit oder einer erfolgreichen Irrtumsanfechtung, sieht § 69a Abs 2 EheG Rechtsfolgen vor.¹⁸⁴ Diese entsprechen jenen des § 69 Abs 3 EheG über die schuldlose Scheidung aus anderen Gründen und ist der Unterhalt daher nach Billigkeit festzusetzen.

7. Der haushaltsführende eingetragene Partner

Die österreichische Form der gleichgeschlechtlichen Ehe wird als „eingetragene Partnerschaft“ bezeichnet und ist im Wesentlichen dem Rechtsinstitut der Ehe gleichgestellt. Sie ist im Eingetragene Partnerschaft Gesetz¹⁸⁵ (im Folgenden kurz EPG genannt) geregelt, das im Jahr 2009 eingeführt wurde. Bis zu diesem Zeitpunkt gewährte das österreichische Recht gleichgeschlechtlichen Paaren keinen rechtlichen Rahmen für deren Zusammenleben, weshalb die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft ermöglicht wurde. Den Menschen, die eine eingetragene Partnerschaft eingehen, sollte eine adäquate Rechtsstellung verschafft werden.

¹⁸² BGBl. I Nr. 111/2003.

¹⁸³ *Stabentheiner in Rummel/Lukas*, ABGB⁴ § 55a EheG Rz 14.

¹⁸⁴ RIS-Justiz, RS0109251.

¹⁸⁵ Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft, BGBl. I Nr. 135/2009.

Um eine Abgrenzung zur Ehe zu erreichen, wurde allerdings davon abgegangen, Verweisungen auf das geltende Eherecht einzuführen, sondern wurden sämtliche wechselseitigen Rechte und Pflichten in einem Sondergesetz, dem EPG, zusammengefasst.¹⁸⁶ Dementsprechend regelt § 12 EPG parallel zu § 94 ABGB den Unterhalt zwischen zwei eingetragenen Partnern und ist der Inhalt dieser Gesetzesstelle annähernd wortgleich zu jenem des ABGB. Die zu § 94 ABGB ergangene Rechtsprechung ist daher auch zu § 12 EPG einschlägig,¹⁸⁷ weshalb das in dieser Arbeit herausgearbeitete nicht nur für den haushaltsführenden Ehegatten, sondern auch für den haushaltsführenden eingetragenen Partner gleichermaßen zu gelten hat.

¹⁸⁶ Erläuterungen zur Regierungsvorlage 485 der Beilagen XXIV. GP.

¹⁸⁷ *Schwimmann/Kodek*, ABGB-Praxiskommentar⁴ § 12 EPG Rz 1.

8. Zusammenfassung und ergänzende Bemerkungen

Die Familie per se ist ohne Zweifel eine entscheidende Stütze unserer Gesellschaft. Deshalb ist es eine wichtige Aufgabe des Gesetzgebers, die Familie ebenfalls zu stützen und zu stärken. Aber auch das „Hineinwirken“ in den intimen Kreis jeder einzelnen Familie ist eine Aufgabe, die der Gesetzgeber zu übernehmen hat und auch übernimmt. Dabei gilt es insbesondere, die schwächeren Familienmitglieder, wie beispielsweise die Kinder, aber auch den Ehegatten, der sich mehr als der andere Ehegatte für die Familie aufopfert und deshalb keine Chance hat, auch noch sich selbst aus eigener Kraft zu erhalten, zu schützen. Diese Eingriffe in einen an sich intimen und durch Privatautonomie gekennzeichneten Bereich sind notwendig, um Missstände zu vermeiden und um zu verhindern, dass es zu hierarchischen Strukturen zwischen den Ehegatten kommt, die dem Gleichbehandlungsgrundsatz und dem Partnerschaftsprinzip widersprechen würden.

Vor allem die im schon mehrfach erwähnten EheRÄG 1999 ins ABGB eingeführten und novellierten Normen tragen dazu bei, diese Prinzipien auf gesetzlicher Ebene zu verankern und dadurch auch die faktische Durchsetzung dieser Prinzipien zu gewährleisten. Dabei fällt auch der Unterhalt zwischen den Ehegatten in den Regelungsgegenstand jener familienrechtlichen Normen des ABGB. Der OGH hatte in der Entscheidung 4 Ob 17/12x unter anderem die Frage nach der Dauer einer Haushaltsführung eines Ehegatten zu beurteilen, um Ansprüche auf einen Ehegattenunterhalt als Haushaltsführer zu erwirken.

Der Conclusio des OGH, eine Mindestdauer sei, bis auf Extremfälle von lediglich einem Tag der Haushaltsführung, für die Beurteilung, ob ein Unterhaltsanspruch zugesprochen werden sollte, nicht von Bedeutung, kann meiner Ansicht nach nicht uneingeschränkt zugestimmt werden. Schon im Zusammenhang mit der Frage nach der Qualität einer Haushaltsführung ist auch die Dauer ein entscheidender Faktor. Daneben birgt das Fehlen einer klar ersichtlichen Grenze – ein Tag reicht für eine Begründung des Unterhaltsanspruches nicht aus, ein Monat hingegen schon; wie würde bei einer Haushaltsführung von zwei Wochen entschieden werden – die Gefahr unzureichender Rechtssicherheit.

Diese Entscheidung kann schon aufgrund des individuellen Sachverhaltes, nämlich der psychischen Krankheit der haushaltsführenden Ehefrau, in weiterer Folge nur als ein

Einzelfall betrachtet und nicht als Schablone undifferenziert auf jeden anderen Fall bezüglich des Unterhalts eines haushaltsführenden Ehegatten angewandt werden. Nichtsdestoweniger bildet sie eine Grundlage für etliche klärungsbedürftige Fragen. Durch die Bearbeitung dieser Entscheidung sind viele weitere Fragen, die Berührungspunkte mit dieser Thematik haben, aufgetaucht und ich habe in meiner Arbeit versucht, diese aus einem ganzheitlichen Blickwinkel aufzuzeigen, zusammenzufassen und zu lösen. Der Entscheidung ist unter den besonderen Umständen dieses Sachverhalts wohl aus rechtsdogmatischer Sicht im Ergebnis zuzustimmen, aber allein im Hinblick auf die Argumentationslinie mussten auch Kritikpunkte angebracht werden, die nicht so einfach von der Hand zu weisen sind. Aus rechtspolitischer Sicht ist es außerdem äußerst fragwürdig, einen Ehegatten nach einer nur einmonatigen Haushaltsführung derart zu privilegieren und dem unterhaltspflichtigen Ehegatten hier schon das gesamte finanzielle Risiko aufzubürden, das mit dem Anspruch des Haushaltsführerunterhalts einhergeht.

Die Dauer ist eine von vielen Indikatoren, die bei der Bewertung der Haushaltsführung vom Gericht beachtet und beurteilt werden müssen. Der Feststellung des OGH, wonach eine Mindestdauer keine Rolle spiele und nur im Ausnahmefall von einem Tag zu beachten sei, kann deshalb nicht gefolgt werden. Wird lediglich für eine so kurze Zeit (wie in diesem Fall) nur knapp über einen Monat eine Haushaltsführung behauptet, ist eine solche für ein Gericht nur sehr schwer feststellbar. Des Weiteren ist eine undifferenzierte Beachtung der Dauer insofern problematisch, wenn sie ohne Bezug auf die faktische, beziehungsweise die tatsächliche Dauer der Ehe durchgeführt wird. Es wird wohl einen Unterschied ausmachen, ob eine einmonatige Haushaltsführung während einer Ehe bestand, die selbst nur einen Monat währte, oder ob es während einer langjährigen Ehe zu einer einmonatigen Haushaltsführung eines der Ehegatten kam. Zumindest ist auf derartige Gegebenheiten jedenfalls Bedacht zu nehmen und sollten diese Faktoren bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden.

Wünschenswert wäre es in der hier besprochenen Entscheidung jedenfalls gewesen, wenn der OGH es für entscheidend erachtet hätte, eine Relation zwischen der Dauer der Ehe beziehungsweise der ehelichen Lebensgemeinschaft und der Dauer der Haushaltsführung zu ziehen. Tatsächlich ist es nämlich für die Beurteilung, ob dem Haushaltsführer ein Unterhaltsanspruch zusteht, wichtig, folgende Kriterien zu erfassen: Einerseits ist es unerlässlich, dass die Haushaltsführung als Tatsache bestanden hat, die von beiden Eheleuten in diesem Umfang akzeptiert worden war. Der OGH hat somit richtig ausgeführt,

dass es darauf ankommt, ob sich die Ehepartner auf eine „Haushaltsführerehe“, das heißt auf die Führung des gemeinsamen Haushalts durch einen Gatten, verständigt haben. Doch hat er dabei das zweite wesentliche Kriterium bedauerlicherweise außer Acht gelassen, das es ebenfalls zu berücksichtigen gilt. Entscheidend ist es nämlich in bestimmten Fällen auch, eine Verknüpfung zwischen der tatsächlich bestehenden Haushaltsführung und der bisherigen Dauer der Ehe oder ehelichen Lebensgemeinschaft zu erstellen. Insofern ist daher an der ergangenen Entscheidung 4 Ob 17/12x im Wesentlichen zu kritisieren, dass sie so verstanden werden könnte, als wollte der OGH eine Mindestdauer der Haushaltsführung irgendwo zwischen einer eintägigen und einer einmonatigen festsetzen. Wenn für den OGH die Vereinbarung als wesentliches Kriterium heranzuziehen sei, warum kann dann nicht auch eine eintägige Dauer der Haushaltsführung genügen? Unbeantwortet bleibt auch, ob etwa eine zweitägige Haushaltsführung keinen Extremfall mehr darstellt, beziehungsweise, wo die Extremfall-Grenze verläuft. Diesen offenen und unbeantworteten Fragen hätte der OGH entgegenwirken können, indem er sich nicht lediglich auf die zwischen den Eheleuten getroffene Vereinbarung gestützt, sondern auch entscheidende Ausführungen zur Dauer der Haushaltsführung gesetzt hätte.

Diese Erwägungen und auch der (besonders gelagerte) Sachverhalt machen es für die hier besprochene Entscheidung sehr schwierig, daraus eine Allgemeingültigkeit für zukünftige Rechtsprobleme abzuleiten. Wie bereits ausgeführt, sollte eine Entscheidung über einen Unterhaltsanspruch den haushaltsführenden Ehegatten stets eine Entscheidung des Einzelfalles darstellen und ist es hier sehr schwierig, entscheidende Faktoren herauszuarbeiten. Berücksichtigungswürdige Kriterien sollten stets die Vereinbarung, die tatsächlich vorliegenden Faktoren, worunter auch die Dauer und die Qualität zu fallen hat, die bisherige Lebensgemeinschaft, und nicht zuletzt auch die Intentionen der beiden Ehegatten darstellen, wobei all dies auch stets unter dem entscheidenden Vorbehalt eines allfälligen Rechtsmissbrauches stehen sollte. Normgrößen zu entwickeln, unter denen dieser spezifische Unterhaltsanspruch zustehen sollte, ist hier meines Erachtens ein Weg in die falsche Richtung. Gerade die hier zitierte Entscheidung 4 Ob 17/12x ist immerhin auch ein Paradebeispiel dafür, welche unterschiedliche Faktoren bei einer Unterhaltsentscheidung und -bemessung einfließen können und auch sollten.

Es wird künftig zu beobachten sein, ob der OGH weitere Kriterien für die Dauer der Haushaltsführung entwickelt oder ob er von einem derartigen „Kriterienkatalog“ in weiterer Folge absehen und den Fokus wieder auf die Besonderheiten des Einzelfalles legen wird.

Literaturverzeichnis

Kommentare

Peter Angst/Paul Oberhammer, Exekutionsordnung, 3. Auflage (2015).

Hans W. Fasching/Andreas Konecny, Kommentar zur ZPO, 3. Auflage (2015).

Attila Fenyves/Ferdinand Kerschner/Andreas Vonknilch, Großkommentar zum ABGB – Klang-Kommentar, 3. Auflage (2006).

Edwin Gitschthaler/Johann Höllwerth, Ehegesetz, 1. Auflage (2008).

Edwin Gitschthaler/Johann Höllwerth, Kommentar zum Ehe- und Partnerschaftsrecht, 1. Auflage (2011).

Gerhard Hopf/Georg Kathrein, Eherecht, 3. Auflage (2014).

Andreas Kletecka/Martin Schauer, ABGB-ON^{1.04} (2016).

Walter H. Rechberger, Kommentar zur ZPO, 4. Auflage (2014).

Peter Rummel/Meinhard Lukas, Kommentar zum ABGB, 4. Auflage (2016).

Michael Schwimann/ Georg E. Kodek, ABGB-Praxiskommentar, 4. Auflage (2011).

Monographien und Sammelwerke

Elke Buchwalder, Unterhalt bei aufrechter Ehe, 1. Auflage (2007).

Edwin Gitschthaler/Johann Höllwerth, Ehe- und familienrechtliche Entscheidungen (EFSIlg).

Edwin Gitschthaler, Unterhaltsrecht, 3. Auflage (2015).

Edwin Gitschthaler, Grundwertungen im Recht des ehelichen Unterhalts – und der Versuch einiger Überlegungen de lege ferenda, in Festschrift 200 Jahre ABGB (2011).

Monika Hinteregger/Susanne Ferrari, Familienrecht, 7. Auflage (2015).

Monika Hinteregger, Privatautonomie in der Ehe, in Festschrift 200 Jahre ABGB (2011).

Ferdinand Kerschner, Familienrecht, 5. Auflage (2013).

Helmut Koziol/Rudolf Welser/Andreas Kletecka, Grundriss des Bürgerlichen Rechts I, 14. Auflage (2014).

Jessica Moser, Verwirkung und Rechtsmissbrauch im Ehegattenunterhaltsrecht, 1. Auflage (2016).

Michael Schwimann/Wolfgang Kolmasch, Unterhaltsrecht, 8. Auflage (2016).

Beiträge in Zeitschriften

- Christoph Brenn*, Unterhaltsanspruch bei tatsächlicher Haushaltsführung, EvBl 2012/130.
- Astrid Deixler-Hübner*, Grundfragen des neuen verschuldensunabhängigen Unterhaltsanspruches nach § 68a EheG, ÖJZ 2000, 707.
- Astrid Deixler-Hübner*, Zur Anrechnung von Geld- und Naturalunterhalt, ecolex 2001, 110.
- Astrid Deixler-Hübner*, Keine schlüssige Unterhaltsvereinbarung, wenn sich die Ehegattin mit einer die Würde der Frau verletzenden Unterhaltsleistung durch den Ehemann bloß abgefunden hat, iFamZ 2009/203.
- Astrid Deixler-Hübner*, Ehegattenunterhalt auch bei kurzer Haushaltsführung - Sozialhilfe ist kein unterhaltsminderndes Einkommen, iFamZ 2012/153.
- Edwin Gitschthaler*, „Kurzzeithausfrau“, EF-Z 2012/136.
- Gerhard Hopf/Johannes Stabentheiner*, Das Eherechts-Änderungsgesetz 1999 (Teil 1), ÖJZ 1999, 821
- Gerhard Knoll*, Zum neuen verschuldensunabhängigen Unterhaltsanspruch, ÖJZ 2001, 386.
- Marie-Sophie Wagner-Reitinger*, Neuere Rechtsprechung zum Ehegattenunterhalt unter besonderer Berücksichtigung des § 94 ABGB iVm § 69 Abs 2 EheG, ÖJZ 2015, 28.

Judikaturverzeichnis

Bezirksgerichte

BG Dornbirn 22.08.2011, 1 C 62/09w.

Landesgerichte

LGZ Wien, 23.03.1983, 44 R 1028/83.

LGZ Wien, 19.11.1984, 44 R 1068/84.

LGZ Wien 12.08.1986, 43 R 2052/86.

LGZ Wien, 21.01.1991, 44 R 2002/91.

LGZ Wien 17.06.1992, 43 R 2060/92.

LGZ Wien, 17.02.1999, 43 R 908/98t.

LG Salzburg, 16.03.2001, 21 R 315/00w.

LGZ Wien, 18.09.2001, 42 R 364/01t.

LGZ Wien, 11.06.2002, 42 R 324/02m.

LGZ Wien 23.7.2003, 45 R 241/03d.

LG Wels 07.10.2003, 21 R 234/03s.

LGZ Wien, 13.04.2005, 42 R 26/05t.

LG St. Pölten, 18.01.2006, 23 R 7/06m.

LGZ Wien, 08.11.2006, 43 R 619/06g.

LGZ Wien, 03.04.2007, 44 R 138/07f.

LG Wels, 24.03.2010, 21 R 308/09g.

LG Feldkirch 23.11.2011, 3 R 284/11d.

Oberlandesgerichte

OLG Wien 06.08.1980, 12 R 130/80.

OLG Wien 19.03.1981, 17 R 47/81.

OLG Wien 13.10.1981, 16 R 150/81.

Oberster Gerichtshof

OGH 13.11.1968, 6 Ob 294/68.

OGH 28.01.1971, 1 Ob 6/71.

OGH 29.01.1974, 4 Ob 602/73.

OGH 21.01.1975, 1 Ob 8/75.

OGH 21.10.1975, 4 Ob 622/75.
OGH 19.10.1976, 3 Ob 81/76.
OGH 01.09.1977, 7 Ob 619/77.
OGH 06.09.1977, 5 Ob 642/77.
OGH 06.02.1979, 5 Ob 737/78.
OGH 12.12.1979, 3 Ob 156/79.
OGH 24.09.1980, 3 Ob 613/79.
OGH 29.07.1981, 6 Ob 653/81.
OGH 24.02.1982, 6 Ob 684/81.
OGH 23.03.1982, 2 Ob 41/82.
OGH 15.09.1982, 1 Ob 663/82.
OGH 29.06.1983, 1 Ob 535/83.
OGH 04.03.1987, 1 Ob 697/86.
OGH 30.07.1987, 6 Ob 630/87.
OGH 08.05.1990, 10 ObS 190/90.
OGH 21.02.1991, 8 Ob 563/90.
OGH 28.02.1991, 7 Ob 503/91.
OGH 20.06.1991, 6 Ob 1577/91.
OGH 05.07.1991, 5 Ob 505/91.
OGH 26.09.1991, 8 Ob 635/90.
OGH 26.09.1991, 7 Ob 581/91.
OGH 10.10.1991, 7 Ob 582/91.
OGH 11.05.1993, 1 Ob 519/93.
OGH 26.05.1993, 7 Ob 526/93.
OGH 02.06.1993, 7 Ob 531/93.
OGH 24.02.1994, 8 Ob 503/94.
OGH 08.03.1994, 4 Ob 510/94.
OGH 10.05.1995, 7 Ob 550/95.
OGH 18.10.1995, 7 Ob 613/95.
OGH 29.05.1996, 4 Ob 2019/96g.
OGH 29.04.1997, 10 Ob 118/97v.
OGH 13.07.1998, 7 Ob 194/98z.
OGH 20.10.1998, 7 Ob 214/98s.
OGH 30.10.1998, 1 Ob 79/98v.
OGH 13.04.1999, 5 Ob 38/99w.

OGH 27.04.1999, 1 Ob 288/98d.
OGH 12.10.1999, 5 Ob 10/99b.
OGH 16.02.2000, 9 Ob 38/00d.
OGH 26.04.2000, 3 Ob 308/98k.
OGH 25.07.2000, 1 Ob 179/00f.
OGH 30.01.2001, 1 Ob 303/00s.
OGH 22.03.2001, 4 Ob 42/01g.
OGH 29.05.2001, 1 Ob 108/01s.
OGH 08.11.2001, 6 Ob 228/01z.
OGH 07.05.2002, 7 Ob 321/01h.
OGH 24.09.2003, 9 Ob 99/03d.
OGH 23.01.2004, 8 Ob 126/03t.
OGH 21.04.2004, 7 Ob 2/04a.
OGH 22.02.2005, 1 Ob 288/04s.
OGH 21.04.2005, 6 Ob 2/05w.
OGH 14.12.2005, 7 Ob 191/05x.
OGH 30.08.2006, 7 Ob 164/06b.
OGH 28.09.2006, 4 Ob 153/06p.
OGH 15.11.2006, 9 Ob 64/05k.
OGH 07.02.2007, 2 Ob 193/06f.
OGH 06.11.2007, 10 Ob 93/07k.
OGH 18.12.2007, 10 Ob 106/07x.
OGH 11.09.2008, 7 Ob 186/08s.
OGH 03.10.2008, 3 Ob 160/08p.
OGH 06.11.2008, 6 Ob 200/08t.
OGH 21.04.2009, 4 Ob 31/09a.
OGH 30.07.2009, 8 Ob 38/09k.
OGH 13.10.2009, 1 Ob 134/09a.
OGH 10.11.2009, 5 Ob 177/09d.
OGH 22.04.2010, 2 Ob 183/09i.
OGH 23.02.2011, 3 Ob 9/11m.
OGH 01.09.2011, 1 Ob 122/11i.
OGH 27.03.2012, 4 Ob 17/12x.
OGH 25.04.2012, 7 Ob 32/12z.
OGH 27.11.2012, 8 Ob 121/12w.

OGH 27.08.2013, 4 Ob 84/13a.
OGH 19.09.2013, 2 Ob 58/13p.
OGH 30.08.2016, 1 Ob 130/16y.
OGH 25.10.2016, 4 Ob 191/16s.

Sonstige Quellen

Josef Kytir/Karin Schrittwieser, Ergebnisse des Mikrozensus September 2002,
Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz.

Internetlinks

Der Standard

<http://derstandard.at/1234508198712/Mindestsicherung-Notstandshilfe-Arbeitslosengeld>

help.gv.at

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/27/Seite.270224.html>.

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/169/Seite.1693914.html>.